



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 417 final

2025/0231 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziele des Vorschlags

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss soll die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) vom Rat der Europäischen Union (im Folgenden „Rat“) ermächtigt werden, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität (im Folgenden „Übereinkommen“) im Namen der Europäischen Union zu schließen¹.

Dieser Vorschlag ergänzt einen gesonderten Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Übereinkommen im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen. Zusammen erfüllen diese Vorschläge die Zusage der Kommission in ProtectEU, der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit².

Cyberkriminalität stellt eine nach wie vor wachsende Bedrohung für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen in der Europäischen Union (EU) dar³. Der Europol-Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität im Internet zufolge haben sich die von der Cyberkriminalität ausgehenden Bedrohungen hinsichtlich Umfang, Intensität und Gefahrenpotential in den letzten zehn Jahren dynamisch weiterentwickelt⁴. Cyberkriminelle nutzen neue Technologien wie künstliche Intelligenz (KI) für die Automatisierung von Angriffen, für Social Engineering und für die Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen, wodurch Cyberangriffe an Skalierbarkeit und Effizienz gewinnen. Die wirtschaftliche Rezession, die geopolitische Instabilität und die zunehmende globale Ungleichheit haben den Anreiz verstärkt, aus finanziellen Gründen Cyberstraftaten zu begehen⁵. Größe und Umfang von durch den Cyberraum ermöglichten Straftaten wie Online-Betrug und sexuellem Missbrauch von Kindern nehmen stetig zu. Schätzungen zufolge beliefen sich die weltweiten Schäden durch Online-Betrug 2024 auf 1,03 Billionen EUR⁶. Die weltweiten Meldungen von sexuellem Missbrauch von Kindern sind von 1 Million im Jahr 2010 auf fast 36 Millionen im Jahr 2023 gestiegen, davon 1,3 Millionen in der EU⁷.

Cyberkriminalität ist ein globales und grenzenloses Phänomen, und die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zu ihrer Bekämpfung gehört seit über einem Jahrzehnt zu den Prioritäten der Länder weltweit. Der Umstand, dass es im Internet keine Grenzen gibt, macht Ermittlungen im Zusammenhang mit Cyberkriminalität fast immer grenzübergreifend,

¹ Der Wortlaut des Übereinkommens wird dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Union das Übereinkommen zu ratifizieren, als Anhang beigelegt.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit“ (COM(2025) 148 final).

³ Im Jahr 2023 waren Ransomware-Angriffe, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Online-Betrug nach wie vor die gefährlichsten Formen von Cyberkriminalität in der Europäischen Union (EU). Einige Cyberkriminelle, deren Angriffe sich gegen die EU richteten, waren in der EU ansässig, während andere es vorzogen, vom Ausland aus zu operieren und für ihre illegalen Aktivitäten und Gelder den Schutz von Drittländern zu suchen. Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität im Internet (IOCTA) 2024.

⁴ Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität im Internet (IOCTA) 2024.

⁵ Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA) 2025.

⁶ *Global State of Scams Report 2025 (GASA)*.

⁷ *National Centre for Missing and Exploited Children*, <https://www.missingkids.org/cybertylinedata>.

was eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden verschiedener Länder notwendig macht. In den letzten Jahren ist eine Zusammenarbeit mit immer mehr Ländern erforderlich geworden, da Cyberkriminelle für ihre Angriffe auf die EU und ihre Partnerländer den Schutz geeigneter Hoheitsgebiete rund um den Globus suchen.

Elektronische Beweismittel werden für strafrechtliche Ermittlungen sowohl bei Online-Straftaten als auch bei herkömmlichen Straftaten wie Drogenhandel, die häufig im Internet Spuren hinterlassen, weil Kriminelle ihre Aktivitäten online und auf Anwendungen planen und koordinieren, immer wichtiger. Eine Erhebung der Kommission ergab, dass die Strafverfolgungs- und Justizbehörden schon 2018 bei mindestens 85 % der strafrechtlichen Ermittlungen, einschließlich Cyberkriminalität, Zugang zu elektronischen Beweismitteln benötigten⁸. Beweismittel für Straftaten liegen zunehmend in elektronischer Form bei Diensteanbietern in ausländischen Hoheitsgebieten vor. Bei mindestens 55 % der Ermittlungen wird ein Antrag auf grenzüberschreitenden Zugang zu Beweismitteln gestellt⁹. Eine wirksame strafgerichtliche Reaktion erfordert geeignete Maßnahmen zur Erlangung solcher Beweismittel, um die Rechtsstaatlichkeit zu wahren.

Daher werden auf nationaler Ebene, auf EU-Ebene¹⁰ und auf internationaler Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der Weitergabe elektronischer Beweismittel für strafrechtliche Ermittlungen getroffen.

Das Übereinkommen ist Teil dieser Maßnahmen. Es enthält gemeinsame Vorschriften auf globaler Ebene, um die Zusammenarbeit im Bereich der Cyberkriminalität und die Erhebung von Beweismitteln in elektronischer Form für strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren zu verbessern, schafft damit eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit vielen Ländern, mit denen weder die EU noch ihre Mitgliedstaaten Vereinbarungen getroffen haben, und gewährleistet gleichzeitig die Achtung der Rechtsvorschriften und Werte der EU. Es ist mit den bestehenden EU-Instrumenten und internationalen Instrumenten vereinbar und ergänzt diese.

Hintergrund

Das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (im Folgenden „Budapester Übereinkommen“)¹¹ aus dem Jahr 2001 ist der erste internationale Vertrag über Cyberkriminalität. Es erleichtert die Bekämpfung von Straftaten, bei denen Computernetze genutzt werden. Das Budapester Übereinkommen steht den Mitgliedstaaten des Europarats und auf Einladung auch Nichtmitgliedern offen. Bislang sind darin 80 Vertragsstaaten zusammengeschlossen, darunter 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Zweite Zusatzprotokoll¹² zum Budapester Übereinkommen enthält aktualisierte Vorschriften für den Austausch elektronischer Beweismittel¹³.

⁸ SWD(2018) 118 final.

⁹ SWD(2018) 118 final.

¹⁰ Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1543/oj>) und Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1544/oj>).

¹¹ SEV Nr. 185.

¹² SEV Nr. 224.

¹³ Der Rat hat Beschlüsse erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, im Interesse der EU das Zweite Zusatzprotokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren: Beschluss (EU) 2022/722 des Rates

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind auch Vertragsparteien von zwei der wichtigsten Strafrechtsinstrumente der Vereinten Nationen, die nahezu weltweit angenommen wurden, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität (UNTOC)¹⁴ und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)¹⁵.

Die Bestimmungen des neuen Übereinkommens sind an diese drei etablierten und weithin angenommenen internationalen Instrumente angeglichen und mit ihnen vereinbar.

Der Aufstieg der Informationstechnologie und die rasche Entwicklung neuer Telekommunikations- und Computernetzsysteme sowie die Nutzung und der Missbrauch von Technologien zu kriminellen Zwecken stehen auch auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen (VN). Am 21. Dezember 2010 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 65/230 verabschiedet, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (*Commission on Crime Prevention and Criminal Justice – CCPCJ*) aufforderte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe (*intergovernmental expert group – IEG*) mit dem Auftrag einzusetzen, eine umfassende Studie zum Problem der Cyberkriminalität durchzuführen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Resolution 73/187 vom 17. Dezember 2018 zur „Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken“ verabschiedet. Am 27. Dezember 2019 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine zweite Resolution, 74/247, zum gleichen Thema verabschiedet und damit einen offenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Sachverständigenausschuss (im Folgenden „Ad-hoc-Ausschuss“) für die Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Nutzung von

vom 5. April 2022 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu unterzeichnen (ABl. L 134 vom 11.5.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/722/oj>) und Beschluss (EU) 2023/436 des Rates vom 14. Februar 2023 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu ratifizieren (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/436/oj>).

¹⁴ Dok. A/55/383. Die EU hat das UNTOC am 12. Dezember 2000 unterzeichnet und am 21. Mai 2004 ratifiziert, ebenso die dazugehörigen Protokolle über Schleuserkriminalität und Menschenhandel. Siehe 2004/579/EG: Beschluss des Rates vom 29. April 2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/579/oj>), 2006/616/EG: Beschluss des Rates vom 24. Juli 2006 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Bezug auf diejenigen Bestimmungen des Zusatzprotokolls, die in den Anwendungsbereich der Artikel 179 und 181a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/616/oj>) und 2006/619/EG: Beschluss des Rates vom 24. Juli 2006 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Bezug auf diejenigen Bestimmungen des Zusatzprotokolls, die in den Anwendungsbereich von Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/619/oj>).

¹⁵ *United Nations Treaty Series* (Vertragssammlung der Vereinten Nationen), Bd. 2349, S. 41; Dok. A/58/422. Die EU hat das UNCAC am 15. September 2005 unterzeichnet und am 12. November 2008 ratifiziert. Siehe 2008/801/EG: Beschluss des Rates vom 25. September 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (ABl. L 287 vom 29.10.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/801/oj>).

Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken eingesetzt. Nach der Resolution hatte der Ad-hoc-Ausschuss die bestehenden internationalen Instrumente und die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken und insbesondere die Arbeit der IEG und die von ihr erzielten Ergebnisse in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Am 24. Mai 2022 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über das Übereinkommen teilzunehmen¹⁶. Die Kommission hat im Einklang mit dem Beschluss des Rates daran teilgenommen und sich dabei von den darin festgelegten Verhandlungsrichtlinien leiten lassen. Die Kommission ist vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unterstützt worden. Sie hat den Sonderausschuss des Rates für die Verhandlungen konsequent zum Standpunkt der Union konsultiert und die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem einschlägigen Besitzstand der Union sichergestellt.

Im Einklang mit der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission¹⁷ hat die Kommission auch das Europäische Parlament über die Verhandlungen informiert.

Die Kommission hat ferner den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) während und nach Abschluss der Verhandlungen unterrichtet.

Der Ad-hoc-Ausschuss ist zwischen dem 28. Februar 2022 und dem 9. August 2024 achtmal in förmlichen Tagungen zusammengetreten. Darüber hinaus haben zwischenzeitlich informelle Tagungen und fünf intersessionelle Tagungen stattgefunden, bei denen ein breites Spektrum von Interessenträgern konsultiert wurde, darunter globale und regionale zwischenstaatliche Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, akademische Einrichtungen und der Privatsektor.

Am 8. August 2024 hat der Ad-hoc-Ausschuss den Entwurf des Übereinkommens und den diesem beigefügten Entwurf einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen einvernehmlich gebilligt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat beide Dokumente am 24. Dezember 2024 einvernehmlich angenommen¹⁸. Das Übereinkommen soll am 25. Oktober 2025 in Hanoi (Vietnam) und danach bis zum 31. Dezember 2026 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt werden.

Das Übereinkommen tritt in Kraft, sobald 40 Vertragsstaaten ihre Zustimmung bekundet haben, durch das Übereinkommen nach Artikel 65 Absätze 1 und 2 gebunden zu sein.

Im Einklang mit der gängigen Praxis beim UNTOC und beim UNCAC sieht das Übereinkommen vor, dass eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren kann, wenn mindestens einer der Mitgliedstaaten es unterzeichnet und ratifiziert.

Gründe für den Vorschlag

Das Übereinkommen steht mit den Zielen der Union im Einklang, die in ProtectEU, der 2025 verabschiedeten Europäischen Strategie für die innere Sicherheit, festgelegt sind, um

¹⁶ Beschluss (EU) 2022/895 des Rates vom 24. Mai 2022 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken (ABl. L 155 vom 8.6.2022, S. 42, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/895/oj>).

¹⁷ ABl. L 304/47.

¹⁸ Resolution der Generalversammlung vom 24. Dezember 2024, A/RES/79/243.

Kriminalität zu bekämpfen und den Zugang zu digitalen Beweismitteln für alle Straftaten durch internationale Instrumente wie das Übereinkommen zu erleichtern. Es ergänzt die bestehenden EU-Instrumente und internationalen Instrumente, deren Vertragsparteien die EU und/oder ihre Mitgliedstaaten sind, wie das Budapester Übereinkommen des Europarats, und trägt damit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität durch die EU bei.

Erstens hat das Übereinkommen als Instrument der Vereinten Nationen hinsichtlich der Mitgliederzahl eine größere Reichweite als die bestehenden EU-Instrumente und internationalen Instrumente. In dieser Hinsicht gleicht es den nahezu weltweit angenommenen bisherigen Instrumenten der Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit in Strafsachen wie dem UNTOC und dem UNCAC. Es kann somit eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität auf globaler Ebene ermöglichen.

Zweitens orientiert sich das Übereinkommen an den Kriminalisierungsbestimmungen des Budapester Übereinkommens, was die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines seit Langem bestehenden und erprobten Rechtsrahmens weiter verbessern kann. Da das Übereinkommen erst vor Kurzem angenommen wurde, werden mit ihm auch weitere Bestimmungen über die Kriminalisierung von Straftaten eingeführt, die in den letzten Jahren drastisch zugenommen haben: Online-Betrug, Grooming oder die Kontaktaufnahme zur Begehung einer Sexualstraftat gegen ein Kind und die nicht einvernehmliche Verbreitung intimer Bilder. Diese sind bereits auf EU-Ebene, aber noch nicht auf globaler Ebene unter Strafe gestellt.

Drittens ermöglicht das Übereinkommen den Austausch elektronischer Beweismittel für ebenfalls zunehmende Formen schwerer Kriminalität, einschließlich Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, zwischen den Behörden seiner Vertragsstaaten. Diese Begrenzung auf schwere Straftaten beschränkt die Anwendung des Mechanismus auf schwere Fälle, was dazu beiträgt, Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Sie verhindert auch, dass die nationalen Behörden mit Ersuchen überlastet werden, und trägt dem unterschiedlichen Maß an Vertrauen in die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene Rechnung.

Viertens ergänzt das Übereinkommen die bestehenden internationalen Instrumente wie das Budapester Übereinkommen, indem es Verfahrensmaßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen, Instrumente zur Einziehung der Erträge aus Cyberkriminalität sowie Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Überstellung verurteilter Personen und der Übertragung der Strafverfolgung, bei gemeinsamen Ermittlungen und bei der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung enthält.

Fünftens enthält das Übereinkommen ein Kapitel über technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, um Entwicklungsländern beim Ausbau ihrer Fähigkeiten zu helfen und sie in die Lage zu versetzen, einen Beitrag zur weltweiten Bekämpfung der Cyberkriminalität zu leisten.

Sechstens verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Menschenrechte, einschließlich der Verfahrensrechte und Garantien im Strafverfahren (wie das Recht auf ein faires Verfahren, die Verteidigungsrechte und das Recht auf eine gerichtliche oder andere unabhängige Überprüfung), und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei jeder Maßnahme nach dem Übereinkommen zu achten. Angesichts seiner universellen Ausrichtung und in Anerkennung der bestehenden Unterschiede beim Niveau des Schutzes der Menschenrechte in der Welt enthält das Übereinkommen Bestimmungen, mit denen seine Verwendung zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen ausgeschlossen wird und den Vertragsstaaten erstmals Gründe für die Ablehnung einer Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien in solchen Fällen an die Hand gegeben werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den nachstehenden Abschnitten „Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich“, „Grundrechte“

und „Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags“. Diese Bestimmungen machen das Übereinkommen mit einem so umfassenden Schutz der Menschenrechte und so umfassenden Menschenrechtsgarantien zum ersten seiner Art. Mit seinem Inkrafttreten wird das Übereinkommen zu einem Maßstab für künftige internationale Instrumente werden und dazu beitragen, dass diese Menschenrechtsgarantien in der globalen Zusammenarbeit in Strafsachen durchgängig berücksichtigt werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Bekämpfung der Cyberkriminalität ist eine Priorität der Europäischen Union; anerkannt wurde dies vom Rat in seinen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹⁹ aus dem Jahr 2024 und von der Kommission in ProtectEU – Europäische Strategie für die innere Sicherheit der Europäischen Union aus dem Jahr 2025, in der Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der Online-Kriminalität und zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Beweismitteln für alle Straftaten, unter anderem durch internationale Instrumente für den Austausch von Informationen und Beweismitteln, angekündigt werden, z. B. die zeitnahe Unterzeichnung und der zeitnahe Abschluss des Übereinkommens.

Die Kommission erkennt an, dass die Kapazitäten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden in diesem Bereich weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen, um nationale Rechtsvorschriften über Cyberkriminalität zu entwickeln, sofern diese nicht ausreichend vorhanden sind. Sie erkennt auch an, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität gefördert werden muss, und unterstützt eine Reihe von Programmen für den Kapazitätsaufbau in verschiedenen Ländern weltweit, auch in Entwicklungsländern²⁰. Die Kommission hat die Arbeit der IEG, der Kommission der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), des Ausschusses des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität und anderer Gremien unterstützt.

Die Bestimmungen des Übereinkommens stehen mit den Vorschriften und der Politik der EU in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz sowie mit den einschlägigen bilateralen und multilateralen Übereinkünften im Einklang, deren Vertragspartei die Europäische Union bereits ist.

Vorbehalte und Notifikationen

Das Übereinkommen enthält keine eigene Bestimmung über Vorbehalte. Jedoch sind Vorbehalte in einigen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen (Artikel 11 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b letzter Teil, Artikel 42 Absatz 5 sowie Artikel 63 Absatz 3 und 4), und das Übereinkommen gestattet implizit weitere Vorbehalte, sofern diese mit Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge²¹ und dem Völkergewohnheitsrecht im Einklang stehen und daher nicht mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind. Das Übereinkommen bietet daher erhebliche Flexibilität in Bezug auf Vorbehalte. Bei Vorbehalten und Notifikationen sollten die Mitgliedstaaten einen einheitlichen Ansatz verfolgen, der in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt ist. Vorbehalte und Notifikationen müssen mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht vereinbar sein und dürfen Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht zuwiderlaufen. Die in diesem Übereinkommen anerkannten und vorgesehenen

¹⁹ Strategische Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 28. November 2024, Nummer 19.

²⁰ Siehe z. B. das Projekt „Global Action on Cybercrime Enhanced (GLACY-e)“, abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/cybercrime/glacy-e>.

²¹ *United Nations Treaty Series* (Vertragssammlung der Vereinten Nationen), Bd. 1155, S. 331.

Menschenrechtsbedingungen und -garantien sind Teil seines Ziels und Zwecks und können daher keinen Vorbehalten unterworfen werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Übereinkommen steht im Einklang mit den Vorschriften und der Politik der Europäischen Union in den von ihm erfassten Bereichen (internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe zwischen Behörden der Mitgliedstaaten und zwischen Behörden von Mitgliedstaaten und Drittländern, wie im Abschnitt „Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich“ beschrieben) sowie mit den einschlägigen bilateralen und multilateralen Übereinkünften, deren Vertragspartei die Europäische Union bereits ist. Andere Politikbereiche der Union bleiben unberührt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Artikel 218 AEUV enthält Verfahrensvorschriften für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen. Insbesondere sieht Absatz 6 vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführer einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft im Namen der Europäischen Union erlässt.

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt der geplanten internationalen Übereinkunft ab, zu der ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt der internationalen Übereinkunft ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat eine geplante internationale Übereinkunft gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

Für Angelegenheiten im Bereich der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden oder entsprechenden Behörden im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen ist die materielle Rechtsgrundlage Artikel 82 Absatz 1 AEUV. Für die Definition von Straftaten im Bereich der Cyberkriminalität ist die materielle Rechtsgrundlage Artikel 83 Absatz 1 AEUV. Für Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung ist die materielle Rechtsgrundlage Artikel 87 Absatz 2 AEUV. Für den Schutz personenbezogener Daten ist die materielle Rechtsgrundlage Artikel 16 AEUV.

Zuständigkeit der Union

Gegenstand des Übereinkommens ist die Bekämpfung der Cyberkriminalität, unter anderem durch die Kriminalisierung bestimmter sehr schädlicher Verhaltensweisen und den Aufbau einer internationalen Zusammenarbeit zu diesem Zweck, auch in Bezug auf elektronische Beweismittel. Dies fällt nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe j AEUV in die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit.

Einige Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere die Datenschutzbestimmung, fallen in Bereiche, die weitgehend von gemeinsamen Regeln erfasst sind, die durch das

Übereinkommen beeinträchtigt werden könnten oder deren Tragweite durch das Übereinkommen verändert werden könnte. In diesen Bereichen hat die Union daher nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Außenkompetenz für den Abschluss des Übereinkommens.

Der Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Kommission im Interesse der Union kann daher auf der Grundlage des Artikels 16, des Artikels 82 Absatz 1, des Artikels 83 Absatz 1, des Artikels 87 Absatz 1 und des Artikels 218 Absatz 6 AEUV erfolgen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Ein Tätigwerden auf EU-Ebene dient der Förderung einer harmonischen Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens in den EU-Mitgliedstaaten und gewährleistet dessen Vereinbarkeit mit den bestehenden und künftigen EU-Instrumenten. Ferner verstärken die Maßnahmen der EU in diesem Bereich die kombinierte Hebelwirkung und Durchschlagskraft der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei den Mechanismen für die Durchführung des Übereinkommens, wie der Konferenz der Vertragsstaaten (Artikel 57), sowie bei den künftigen Verhandlungen über Protokolle zu dem Übereinkommen (Artikel 62).

- **Verhältnismäßigkeit**

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die im Abschnitt „Gründe für den Vorschlag“ dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn eine verbindliche internationale Übereinkunft geschlossen wird, die die notwendigen Maßnahmen der Zusammenarbeit vorsieht und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Mit dem Übereinkommen wird dieses Ziel erreicht. Die Bestimmungen des Übereinkommens beschränken sich auf das zur Erreichung seiner Hauptziele erforderliche Maß und greifen nicht in die bestehenden EU-Instrumente oder internationalen Instrumente ein, deren Vertragspartei die EU ist.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV legt je nach Gegenstand der geplanten Übereinkunft die Kommission oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dem Rat einen Vorschlag vor, der dann einen Beschluss über den Abschluss der internationalen Übereinkunft erlässt. Angesichts des Gegenstands des Übereinkommens sollte die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission leitete am 14. Januar 2022 auf ihrer Website eine Aufforderung zur Stellungnahme zu dieser Initiative ein, in deren Rahmen vier Wochen lang Beiträge eingereicht werden konnten. Die einzelnen Antworten auf die Aufforderung zur Stellungnahme wurden auf der Konsultationswebsite veröffentlicht. Diese Erwägungen wurden bei der Ausarbeitung des Vorschlags der Kommission für die Teilnahme an den Verhandlungen über das Übereinkommen berücksichtigt.

Um eine größere Transparenz des Prozesses zu gewährleisten, wurde mit der Resolution 75/282 der Generalversammlung, in der die organisatorischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ad-hoc-Ausschuss geregelt sind, sichergestellt, dass Vertreter

interessierter globaler und regionaler zwischenstaatlicher Organisationen, darunter Vertreter von Organen, Sonderorganisationen und Fonds der Vereinten Nationen, sowie Vertreter der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats als Beobachter in die Arbeitstagungen eingebunden wurden. Ferner ermöglichte es diese Resolution nichtstaatlichen Organisationen (einschließlich globaler und regionaler zwischenstaatlicher Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, akademischer Einrichtungen und des Privatsektors), sich registrieren zu lassen und an den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses teilzunehmen, wo sie regelmäßig Gelegenheit erhielten, auf den Plenartagungen zu den erörterten Kapiteln Stellung zu nehmen. Nach dieser Resolution fanden fünf intersessionelle Konsultationstagungen mit Interessenträgern statt. Die Interessenträger konnten auch schriftliches Material einreichen, das dann auf der Website des Ad-hoc-Ausschusses veröffentlicht wurde.

Die Kommission hat in ihrer Rolle als Verhandlungsführer während der gesamten Verhandlungen auch regelmäßig aktiv das Gespräch mit verschiedenen Interessenträgern gesucht und deren Beiträge berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Während der Verhandlungen konsultierte die Kommission als Vertreter der Union nach dem Beschluss des Rates vom 22. Mai 2022 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union an den Verhandlungen teilzunehmen, den Sonderausschuss des Rates für die Verhandlungen. Als Mitglieder der Vereinten Nationen konnten die EU-Mitgliedstaaten an allen Verhandlungstagungen teilnehmen. Die Kommission konsultierte die Vertreter der Mitgliedstaaten während der gesamten Verhandlungen zu ihrer Formulierung des Standpunkts der Union. Die Kommission konsultierte auch regelmäßig Interessenträger (siehe oben Abschnitt „Konsultation der Interessenträger“).

- **Folgenabschätzung**

Die relevanten Auswirkungen sind in dieser Begründung dargelegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Übereinkommen kann Auswirkungen für bestimmte Behörden und Kategorien von Diensteanbietern haben. Aufgrund der verstärkten internationalen Zusammenarbeit bei der Weitergabe elektronischer Beweismittel zur Bekämpfung von Cyberkriminalität und durch den Cyberraum ermöglichten Straftaten könnte es zu einer Zunahme der Zahl der Ersuchen um elektronische Beweismittel kommen, die die zentralen Behörden der EU-Mitgliedstaaten für Rechtshilfe von ihren Pendants in anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens erhalten und dann unter Beachtung aller geltenden nationalen Vorschriften und Verfahren an in ihrem Staat niedergelassene Diensteanbieter übermitteln. Gleichzeitig werden der Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität, den das Übereinkommen auf globaler Ebene schafft, sowie die darin enthaltenen Garantien und Bedingungen den Diensteanbietern mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Anträge auf Zugang zu Daten bieten, mit denen sie infolge der Zusammenarbeit zwischen Staaten in Strafsachen konfrontiert sein können.

- **Grundrechte**

Das Übereinkommen enthält Garantien, die es den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen nach internationalem, EU- und nationalem Recht nachzukommen. Diese Garantien verhindern auch einen Missbrauch dieses Instruments der Vereinten Nationen durch Vertragsstaaten zu dem Zweck, Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder zu legitimieren.

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über verfahrensrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen wie Auslieferung, Rechtshilfe und den Austausch elektronischer Beweismittel, die einen Eingriff in Grundrechte wie das Recht auf Freiheit und den Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sowie das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten darstellen können. Das Übereinkommen verfolgt einen rechtebasierten Ansatz und sieht sowohl horizontale als auch kontextspezifische solide Menschenrechtsbedingungen und -garantien vor, die mit den bestehenden internationalen Instrumenten über Menschenrechte und die Zusammenarbeit in Strafsachen im Einklang stehen. Das Übereinkommen trägt auch den Gefahren für die Menschenrechte Rechnung, die zwangsläufig mit der Bekämpfung der Cyberkriminalität und dem Wesen des Internets verbunden sind. Hinsichtlich der Menschenrechtsverpflichtungen seiner Vertragsstaaten ist im Übereinkommen wiederholt von „internationalen Menschenrechtsnormen“ die Rede. Diese weit gefasste Formulierung bezieht sich sowohl auf internationale Instrumente als auch auf das Völkergewohnheitsrecht im Bereich der Menschenrechte und gewährleistet somit eine möglichst breite Anwendung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen auf alle künftigen Vertragsparteien des Übereinkommens, unabhängig davon, welchen spezifischen internationalen Menschenrechtsinstrumenten sie beigetreten sind.

Artikel 6 sieht als übergeordnetes Erfordernis vor, dass die Vertragsstaaten bei der Durchführung des Übereinkommens ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen nachkommen müssen. Er verbietet den Vertragsparteien auch die Auslegung des Übereinkommens in einer Weise, die es ihnen erlauben würde, dieses Rechtsinstrument zur Unterdrückung der Menschenrechte oder Grundfreiheiten zu nutzen. Um diese Verpflichtung in dem digitalen Kontext, in dem dieses Übereinkommen gilt, zu unterstreichen, enthält Artikel 6 Absatz 2 auch eine nicht abschließende Liste von Menschenrechten und Grundfreiheiten, die durch potenziellen Missbrauch im digitalen Raum besonders gefährdet sind, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung, die Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit. Diese horizontale Bestimmung gilt aufgrund ihrer Platzierung und ihres Wesens für das gesamte Übereinkommen und ist Teil des Ziels und Zwecks des Übereinkommens.

Auch Artikel 21 Absatz 4 ist eine horizontale Bestimmung, die die Harmonisierung der Verfolgung, Aburteilung und Ahndung der Straftaten im Sinne des Übereinkommens betrifft. Danach müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass jede Person, die wegen einer der nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten verfolgt wird, alle Rechte und Garantien im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den geltenden internationalen Verpflichtungen des Vertragsstaats genießt, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren und der Verteidigungsrechte.

Artikel 24 enthält ebenfalls horizontale Bedingungen und Garantien, die sich auf die Befugnisse und Verfahrensmaßnahmen nach dem Übereinkommen sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene beziehen. Er verpflichtet die Vertragsstaaten sicherstellen, dass ihre Verfahrensbefugnisse bei der Ausübung Bedingungen und Garantien unterliegen, die den Schutz der Menschenrechte im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen gewährleisten und die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfassen. Zu diesen Bedingungen und Garantien, die für die Befugnisse und Verfahren nach dem Übereinkommen gelten, gehören unter anderem die gerichtliche oder andere unabhängige Überprüfung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (das mehrere Maßnahmen für Personen umfasst, deren Menschenrechte verletzt

wurden), die die Anwendung rechtfertigenden Gründe sowie die Begrenzung des Umfangs und der Dauer der Befugnisse und Verfahren.

Artikel 36 sieht erstmals in einem Strafrechtsinstrument der Vereinten Nationen eine eigene Bestimmung über den Schutz personenbezogener Daten vor. Diese Bestimmung gilt für jede Übermittlung personenbezogener Daten nach dem Übereinkommen. Solche Übermittlungen dürfen nur im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des übermittelnden Vertragsstaats erfolgen. Die Vertragsstaaten können die Übermittlung personenbezogener Daten ablehnen, wenn die Daten nicht im Einklang mit ihren geltenden Datenschutzvorschriften bereitgestellt werden können, bevor personenbezogene Daten einem anderen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt werden können. Um die Einhaltung seiner nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und einem Ersuchen um internationale Zusammenarbeit nachkommen zu können, kann ein Vertragsstaat dem ersuchenden Staat geeignete Bedingungen auferlegen. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass für personenbezogene Daten, die sie nach diesem Übereinkommen entweder als Teil eines Ersuchens um internationale Zusammenarbeit oder als Antwort auf ein Ersuchen erhalten, in ihrem jeweiligen Rechtsrahmen wirksame und geeignete Garantien bestehen. Die Vertragsstaaten dürfen die erhaltenen personenbezogenen Daten einem Drittland oder einer internationalen Organisation nur mit vorheriger Genehmigung des ursprünglichen übermittelnden Vertragsstaats übermitteln, der verlangen kann, dass eine solche Genehmigung schriftlich erteilt werden muss.

Das Übereinkommen sieht umfassende Garantien in Bezug auf Auslieferung und Rechtshilfe vor. Die Vertragsstaaten können Auslieferungs- oder Rechtshilfeersuchen ablehnen, wenn keine beiderseitige Strafbarkeit besteht (Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 40 Absatz 8).

Das Übereinkommen enthält weitere Gründe für eine Ablehnung der Zusammenarbeit, die mit den bestehenden internationalen Instrumenten im Einklang stehen. Artikel 37 Absätze 8 und 15 und Artikel 40 Absätze 8, 21 und 22 ermöglichen es den Vertragsstaaten, Ersuchen um internationale Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Fällen abzulehnen, zum Beispiel, wenn ein Rechtshilfeersuchen nicht im Einklang mit Artikel 40 gestellt wird, wenn der ersuchte Vertragsstaat der Auffassung ist, dass die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität, seine Sicherheit, seine öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte (was nach häufiger internationaler Auslegung auch Menschenrechtserwägungen einschließt), wenn es den Behörden des ersuchten Vertragsstaats nach seinem innerstaatlichen Recht untersagt wäre, die erbetene Maßnahme in Bezug auf eine vergleichbare Straftat durchzuführen, wenn das Ersuchen gegen die Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaats in Bezug auf die Rechtshilfe verstoßen würde oder wenn der ersuchte Vertragsstaat stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass das Ersuchen zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Überzeugungen gestellt wurde oder dass die Erledigung des Ersuchens aus einem dieser Gründe die Stellung der Person beeinträchtigen würde. Die Anwendung der letztgenannten Garantie auf Rechtshilfemaßnahmen wie den Austausch elektronischer Beweismittel ist in internationalen Übereinkünften über die Zusammenarbeit in Strafsachen die Ausnahme. Sie stellt aber eine wichtige zusätzliche Garantie dar, um zu verhindern, dass Einzelne, Organisationen des privaten Sektors, Medien oder Organisationen der Zivilgesellschaft und ihre Vermögenswerte Opfer von Angriffen werden. Diese Garantie, die anderen Ablehnungsgründe und das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit ermöglichen es den Vertragsstaaten, eine internationale Zusammenarbeit in Fällen abzulehnen, die sie als politisch motiviert ansehen.

Die in diesem Übereinkommen anerkannten und vorgesehenen Menschenrechtsbedingungen und -garantien sind Teil seines Ziels und Zwecks und untrennbar mit den darin vorgesehenen Befugnissen und Verfahren verbunden. Für diese Bedingungen und Garantien können daher keine Vorbehalte gelten.

Das Übereinkommen sieht auch einen Mechanismus für die regelmäßige Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens durch die Konferenz der Vertragsstaaten vor (Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe f). Wie bei den bestehenden anderen internationalen Instrumenten und Mechanismen in diesem Bereich sollte sich diese Überprüfung auf alle Bestimmungen des Übereinkommens einschließlich seiner Bedingungen und Garantien erstrecken.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt. Für die EU-Mitgliedsstaaten können einmalige Kosten für die Durchführung des Übereinkommens anfallen, und den Behörden der Mitgliedstaaten könnten aufgrund des erwarteten Anstiegs der Zahl der Ersuchen um internationale Zusammenarbeit etwas höhere Kosten entstehen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Einen Durchführungsplan gibt es nicht, da die Mitgliedstaaten nach der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zu dessen Durchführung verpflichtet sind.

Was das Monitoring betrifft, so wird die Kommission an den Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten, in der die Europäische Union als Vertragspartei des Übereinkommens anerkannt wird, teilnehmen und kann bei der Annahme von Änderungen und Zusatzprotokollen zum Übereinkommen ihr Stimmrecht mit der Zahl der Stimmen ausüben, die der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei des Übereinkommens sind. Die Kommission wird das Europäische Parlament regelmäßig über die Ergebnisse der Überprüfung und des Monitorings der Durchführung des Übereinkommens durch die Konferenz der Vertragsstaaten unterrichten.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Ziel des Übereinkommens ist es, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der im Übereinkommen festgelegten Straftaten und der Erhebung elektronischer Beweismittel für die im Übereinkommen definierten Straftaten und andere schwere Straftaten für die Zwecke spezifischer strafrechtlicher Ermittlungen oder Verfahren zu verbessern. In diesem Zusammenhang zielt das Übereinkommen auch darauf ab, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zu fördern, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer.

Allgemeine Bestimmungen (Kapitel I (Artikel 1 bis 6))

In Kapitel I werden der allgemeine Anwendungsbereich und der Zweck des Übereinkommens dargelegt und die darin verwendeten Begriffe bestimmt. Diese Bestimmungen sind größtenteils Standardformulierungen und orientieren sich am Budapester Übereinkommen und an den beiden bestehenden Strafrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen (UNTOC und UNCAC).

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen, die mit denen des Budapester Übereinkommens, des dazugehörigen Zweiten Zusatzprotokolls und der beiden bestehenden Strafrechtsinstrumente der Vereinten Nationen (UNTOC und UNCAC) im Einklang stehen. Im Vergleich zu diesen Instrumenten wurde mit dem Übereinkommen nur eine neue Definition, die der

„Inhaltsdaten“, hinzugefügt, die sich an das UNODC-Mustergesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen²² und an die Definition in der Verordnung über elektronische Beweismittel²³ anlehnt.

In Artikel 3 ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens so definiert, dass er die Verhütung, Untersuchung und Verfolgung der im Übereinkommen festgelegten Straftaten sowie die Einziehung der Erträge aus diesen Straftaten umfasst. Ferner erstreckt sich der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf die Erhebung und die Weitergabe elektronischer Beweismittel im Rahmen spezifischer strafrechtlicher Ermittlungen oder Verfahren nach den Artikeln 23 und 35 (weitere Einzelheiten unten in den Abschnitten „Verfahrensrechtliche Maßnahmen und Strafverfolgung (Kapitel IV (Artikel 23 bis 34))“ und „Internationale Zusammenarbeit (Kapitel V (Artikel 35 bis 52))“).

Nach Artikel 4 sind die Straftaten, die in den anderen geltenden Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen (deren Vertragspartei die Vertragsstaaten sind) festgelegt sind, unabhängig davon unter Strafe zu stellen, ob sie offline oder online begangen werden. Absatz 2 schränkt den Anwendungsbereich dieses Artikels durch die ausdrückliche Feststellung ein, dass diese Bestimmung keine Rechtsgrundlage für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Straftatbestände bietet, die über die in den geltenden Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen festgelegten Straftaten hinausgehen.

Artikel 5 ist eine Standardbestimmung über die Achtung des Grundsatzes der Souveränität, in die der Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des UNTOC und des UNCAC übernommen wurde.

Artikel 6 ist im Vergleich zu den beiden Strafrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen und dem Budapester Übereinkommen eine bisher einmalige Bestimmung. Er enthält eine klare Abgrenzung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens und dient als wichtige Garantie zur Verhinderung einer unangemessenen Nutzung des Übereinkommens. Absatz 1 nennt als übergeordnetes hochrangiges Ziel, dass Richtschnur für alle Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens die von jedem Vertragsstaat eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen sein müssen. Absatz 2 nimmt dieses Ziel als Grundlage und bekräftigt, dass das Übereinkommen nicht für die Zwecke einer Verletzung von Menschenrechten ausgelegt werden darf, unabhängig davon, ob es sich um wirtschaftliche, soziale und kulturelle oder um bürgerliche und politische Rechte handelt. Diese Bestimmung enthält eine nicht abschließende Liste von Rechten, bei denen die Gefahr einer Verletzung durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität als besonders groß angesehen wird, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung, die Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit. Deshalb wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens auch durch diese Bestimmung begrenzt, wodurch künftige Versuche von Vertragsstaaten, nach dem Übereinkommen getroffene Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit zu extensiv anzuwenden, verhindert werden.

Kriminalisierung (Kapitel II (Artikel 7 bis 21))

In den Artikeln 7 bis 17 wird die Harmonisierung der Kriminalisierung von Verhaltensweisen und Elementen von durch den Cyberraum bedingten Straftaten und bestimmten durch den

²² UNODC Model Law on Mutual Assistance in Criminal Matters (2007) in der geänderten Fassung mit Bestimmungen über elektronische Beweismittel und den Einsatz spezieller Ermittlungstechniken (2022); E/CN.15/2022/CRP.6.

²³ Siehe Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2023/1543 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren.

Cyberraum ermöglichten Straftaten festgelegt. Die Definition der durch den Cyberraum bedingten Straftaten (Artikel 7 bis 11) orientiert sich an den im Budapester Übereinkommen festgelegten Straftaten. Die Definition der durch den Cyberraum ermöglichten Straftaten (Artikel 12 bis 16) orientiert sich ebenfalls am Budapester Übereinkommen und harmonisiert unter anderem den Straftatbestand des Betrugs im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen (einschließlich des Internetbetrugs („Scam“) als Betrugsform), die Straftatbestände im Zusammenhang mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet sowie die Straftatbestände der Kontaktaufnahme zum Zwecke der Begehung einer Sexualstraftat gegen ein Kind und der nicht einvernehmlichen Verbreitung intimer Bilder. Für alle im Übereinkommen festgelegten Straftaten müssen zwei wesentliche Elemente erfüllt sein: Vorsatz und unrechtmäßige Begehung der Tat. Der Begriff „unrechtmäßig“ ist eine kontextspezifische Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die den Vertragsstaaten eine flexible Anwendung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren internationalen Verpflichtungen ermöglicht. In diesem Zusammenhang soll mit der Voraussetzung „unrechtmäßig“ sichergestellt werden, dass beispielsweise Verhaltensweisen von Strafverfolgungsbehörden bei der Untersuchung von Straftaten und Verhaltensweisen zu sicherheitsrelevanten, wissenschaftlichen, medizinischen, künstlerischen oder anderen legitimen, gerechtfertigten oder genehmigten Zwecken vom Anwendungsbereich der Kriminalisierung ausgenommen sind. So ist nach Artikel 14 Absatz 4 das Verhalten von Kindern in Bezug auf selbst erstelltes Material, in dem sie dargestellt sind, oder auf die einvernehmliche Herstellung, die einvernehmliche Übermittlung oder den einvernehmlichen Besitz von Material im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstaben a bis c ausdrücklich von der Kriminalisierung ausgenommen, wenn das dargestellte zugrunde liegende Verhalten nach innerstaatlichem Recht rechtmäßig ist und wenn dieses Material ausschließlich für die private und einvernehmliche Nutzung der beteiligten Personen aufbewahrt wird.

Artikel 17, der die Kriminalisierung des Waschens der Erträge aus Straftaten vorschreibt, orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen des UNTOC und des UNCAC. Nach den Auslegungsvermerken zu bestimmten Artikeln des Übereinkommens, die der Resolution zur Annahme des Übereinkommens beigelegt sind, gilt nach Artikel 17 ein Verhalten nur dann als Straftat, wenn es sich bei dem zugrunde liegenden strafbaren Verhalten, das mit der komplexeren Straftat des Waschens der Erträge in Verbindung steht, um eine nach den Artikeln 7 bis 16 des Übereinkommens festgelegte Straftat handelt.

In Artikel 18 wurden die entsprechenden Bestimmungen des UNTOC und des UNCAC zur Festlegung von Mindestvorschriften für die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten (d. h. die in den Artikeln 7 bis 17 festgelegten Straftaten) übernommen. Diese Verantwortlichkeit ist an die Beteiligung der juristischen Person an einer der in den Artikeln 7 bis 17 festgelegten Straftaten geknüpft und unterliegt der auch für natürliche Personen geltenden Voraussetzung, dass die Tat „vorsätzlich und unrechtmäßig“ begangen worden sein muss, und den Rechtsgrundsätzen des betreffenden Vertragsstaats (Absätze 1 und 2).

Die Artikel 19 und 20 stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen des UNTOC und des UNCAC überein und enthalten Mindestvorschriften für die Feststellung der Straftatbestände der Beteiligung, des Versuchs und der Vorbereitung und für die Verjährungsfristen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten und soweit für die im Übereinkommen festgelegten Straftaten erforderlich. Wenngleich für die Online-Übermittlung und -Kontrolle von Daten, die für eine Straftat relevant sein könnten, die Unterstützung eines Diensteanbieters erforderlich ist, sollen Diensteanbieter, die keine strafbare Absicht verfolgen, nicht nach Artikel 19 verantwortlich sein. Deshalb sind

Diensteanbieter nicht verpflichtet, Inhalte aktiv zu überwachen, um der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dieser Bestimmung zu entgehen.

Artikel 21 orientiert sich ebenfalls am UNTOC und am UNCAC und enthält Mindestvorschriften für die Verfolgung, Aburteilung und Ahndung der nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten. Nach Absatz 4 müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass jede Person, die wegen einer nach dem Übereinkommen festgelegten Straftat verfolgt wird, über alle Rechte und Garantien verfügt, die mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren und der Verteidigungsrechte, im Einklang stehen.

Gerichtliche Zuständigkeit (Kapitel III (Artikel 22))

Auch Artikel 22 spiegelt die entsprechenden Bestimmungen des UNTOC, des UNCAC und des Budapester Übereinkommens wider und regelt, soweit erforderlich, die Festlegung obligatorischer und fakultativer Formen der gerichtlichen Zuständigkeit für die nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten.

Verfahrensrechtliche Maßnahmen und Strafverfolgung (Kapitel IV (Artikel 23 bis 34))

Artikel 23 bestimmt den Umfang der innerstaatlichen Befugnisse und verfahrensrechtlichen Maßnahmen, die für die internationale Zusammenarbeit erforderlich sind. Er gilt für spezifische strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit den nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten und anderen Straftaten, die mithilfe eines Informations- und Kommunikationstechnologiesystems begangen wurden, sowie für die Erhebung elektronischer Beweismittel für Straftaten. In den Auslegungsvermerken zu bestimmten Artikeln des Übereinkommens, die der Resolution zur Annahme des Übereinkommens beigelegt sind, heißt es: „Der Begriff ‚strafrechtliche Ermittlungen‘ umfasst Situationen, in denen aufgrund tatsächlicher Umstände Grund zu der Annahme besteht, dass eine Straftat (einschließlich einer Straftat nach Artikel 19 des Übereinkommens) begangen wurde oder begangen wird, auch wenn diese Ermittlungen darauf abzielen, die Begehung der betreffenden Straftat zu unterbinden oder zu behindern.“ Somit bietet das Übereinkommen keine Grundlage für eine internationale Zusammenarbeit zu präventiven Zwecken; Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn es sich um spezifische strafrechtliche Ermittlungen handelt.

Artikel 24 übernimmt mit einigen Änderungen den entsprechenden Wortlaut des Artikels 15 des Budapester Übereinkommens. Er sieht übergeordnete Bedingungen und Garantien vor, die bei den in Kapitel IV festgelegten Befugnissen und Verfahren einen angemessenen Schutz der Grundrechte, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, sicherstellen sollen. Zu diesen Bedingungen und Garantien gehören unter anderem die gerichtliche oder andere unabhängige Überprüfung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, die die Anwendung rechtfertigenden Gründe und die Begrenzung des Umfangs und der Dauer der genannten Befugnisse oder Verfahren. Ferner gelten die nach diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Garantien auf innerstaatlicher Ebene für die in Kapitel IV festgelegten Befugnisse und Verfahren sowohl für die Zwecke innerstaatlicher strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren als auch für die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit des ersuchten Vertragsstaats nach Kapitel V.

Die Artikel 25 bis 30 orientieren sich an den entsprechenden innerstaatlichen Befugnissen und verfahrensrechtlichen Maßnahmen des Budapester Übereinkommens. Hierzu zählen die beschleunigte Sicherung gespeicherter elektronischer Daten, die beschleunigte Sicherung und teilweise Offenlegung von Verkehrsdaten, die Herausgabeanordnung, die Durchsuchung und

die Beschlagnahme gespeicherter elektronischer Daten sowie die Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit und das Abfangen von Inhaltsdaten.

Artikel 31 spiegelt Artikel 31 des UNCAC wider. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu treffen, die die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten ermöglichen.

Artikel 32, der sich am UNTOC und am UNCAC orientiert, bietet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, Strafregister zu führen, um die entsprechenden Informationen in Strafverfahren im Zusammenhang mit den nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten zu verwenden.

Artikel 33 orientiert sich am UNTOC und verpflichtet die Vertragsstaaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu treffen, um Zeugen angemessen zu schützen.

Artikel 34 orientiert sich am UNTOC und verpflichtet die Vertragsstaaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu treffen, um Opfern, insbesondere Opfern der in den Artikeln 14 bis 16 des Übereinkommens festgelegten Straftaten, angemessene Hilfe zu leisten. Nach Artikel 34 müssen die Vertragsstaaten bei der Anwendung von dessen Absätzen 2 bis 4 das Alter, das Geschlecht und die besonderen Umstände und Bedürfnisse der Opfer, einschließlich der besonderen Umstände und Bedürfnisse von Kindern, berücksichtigen. In Absatz 6 werden die Vertragsstaaten aufgefordert, wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Anträgen auf Entfernung oder Unzugänglichmachung der in den Artikeln 14 und 16 des Übereinkommens beschriebenen Inhalte in dem Umfang stattgegeben wird, der ihrem innerstaatlichen Rechtsrahmen entspricht.

Internationale Zusammenarbeit (Kapitel V (Artikel 35 bis 52))

In Artikel 35 sind die allgemeinen Grundsätze und der Anwendungsbereich der internationalen Zusammenarbeit festgelegt, in dem die Vertragsstaaten verpflichtet sind, zum Zwecke der Untersuchung und Verfolgung von nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten und der Erhebung und Weitergabe diesbezüglicher elektronischer Beweismittel sowie zum Zwecke der Erhebung und Weitergabe elektronischer Beweismittel für schwere Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bewehrt sind, zusammenzuarbeiten. Der Anwendungsbereich der internationalen Zusammenarbeit ist somit auf nach dem Übereinkommen festgelegte Straftaten und schwere Straftaten mit einem bestimmten Mindeststrafmaß begrenzt.

Artikel 36 enthält eine ausdrückliche Bestimmung über den Schutz personenbezogener Daten. In dieser Bestimmung ist die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit geregelt. Die Übermittlung darf nur im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des übermittelnden Vertragsstaats erfolgen. Die Vertragsstaaten können die Übermittlung personenbezogener Daten ablehnen, wenn die Daten nicht im Einklang mit ihren geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bereitgestellt werden können. Für die EU bedeutet dies, dass wichtige Datenschutzgrundsätze, unter anderem Zweckbindung, Datenminimierung, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit, im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angewendet werden müssen, bevor personenbezogene Daten einem anderen Vertragsstaat übermittelt werden können. Die Vertragsstaaten können sich auch bemühen, zur Einhaltung der Vorschriften geeignete Bedingungen festzulegen, um einem Ersuchen um personenbezogene Daten nachkommen zu können. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass für personenbezogene Daten, die sie nach dem Übereinkommen erhalten, in ihrem jeweiligen Rechtsrahmen wirksame und geeignete Garantien gelten. Die

Vertragsstaaten dürfen die erhaltenen personenbezogenen Daten einem Drittland oder einer internationalen Organisation nur mit vorheriger Genehmigung des ursprünglichen übermittelnden Vertragsstaats übermitteln, der verlangen kann, dass eine solche Genehmigung schriftlich erteilt werden muss.

Artikel 37, der sich am UNCAC und am Budapester Übereinkommen orientiert, enthält detaillierte Vorschriften über die Auslieferung. Nach Absatz 8 erlaubt das Übereinkommen die Ablehnung einer Auslieferung auf der Grundlage von Bedingungen, die im nationalen Recht des ersuchten Vertragsstaats festgelegt sind. Absatz 15 sieht einen weiteren Grund für die Ablehnung eines Auslieferungsersuchens vor, wenn dieses zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Überzeugungen gestellt wurde oder wenn die Erledigung des Ersuchens aus einem dieser Gründe die Stellung der Person beeinträchtigen würde.

Die Artikel 38 und 39, die sich am UNTOC und am UNCAC orientieren, sehen die Möglichkeit vor, verurteilte Personen zu überstellen und die Strafverfolgung zu übertragen.

Artikel 40 entspricht den Bestimmungen des UNTOC, des UNCAC und des Budapester Übereinkommens und enthält detaillierte Bestimmungen über die Grundsätze und Verfahren der Rechtshilfe. Nach Absatz 17 sind Rechtshilfeersuchen nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats zu erledigen. Absatz 19 verbietet es einem ersuchenden Vertragsstaat, Informationen oder Beweismittel, die vom ersuchten Vertragsstaat geliefert wurden, ohne vorherige Zustimmung des ersuchten Vertragsstaats für andere als die im Ersuchen genannten Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren zu übermitteln oder zu verwenden. Die Absätze 8, 21 und 22 enthalten umfassende Gründe für die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen, wie im Abschnitt „Grundrechte“ beschrieben.

Mit Artikel 41, der sich an Artikel 35 des Budapester Übereinkommens orientiert, werden die Vertragsstaaten verpflichtet, rund um die Uhr verfügbare Netze einzurichten, die Unterstützung bei spezifischen Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten oder bei der Erhebung elektronischer Beweismittel bieten.

In den Artikeln 42 bis 46, die den Artikeln 29 bis 33 des Budapester Übereinkommens entsprechen, sind die Einzelheiten zu bestimmten Arten von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe festgelegt. Hierzu zählen die beschleunigte Sicherung gespeicherter elektronischer Daten, die beschleunigte Offenlegung gesicherter Verkehrsdaten, der Zugriff auf gespeicherte elektronische Daten sowie die Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit und das Abfangen von Inhaltsdaten. Hinsichtlich der einschneidendsten Maßnahmen – Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit und Abfangen von Inhaltsdaten – haben die Vertragsstaaten die stärker begrenzte Verpflichtung, sich zu „bemühen“, eine solche Unterstützung zu leisten. Diese Verpflichtung stellt im Wesentlichen eine Handlungspflicht dar und ist daher für die Vertragsstaaten weniger zwingend als die Verpflichtungen im Zusammenhang mit anderen Rechtshilfemaßnahmen, die eine Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten erfordern, es sei denn, die geltenden Bedingungen sind nicht erfüllt oder einer der anwendbaren Ablehnungsgründe wird geltend gemacht. Ferner kann um Unterstützung beim Abfangen von Inhaltsdaten nur bei schweren Straftaten ersucht werden, soweit dies nach den für die Vertragsstaaten geltenden Verträgen oder nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Mit den Artikeln 47 und 48, die sich am UNTOC und am UNCAC orientieren, werden die Vertragsstaaten aufgefordert zusammenzuarbeiten, um die Strafverfolgung zur Bekämpfung

der nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten zu verbessern und für diesen Zweck gemeinsame Ermittlungsstellen einzurichten.

Die Artikel 49 bis 52, die sich am UNTOC und/oder am UNCAC orientieren, enthalten Mindestvorschriften für Maßnahmen zur Einziehung, Abschöpfung und Rückgabe der Erträge aus den nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten oder der durch sie erlangten Vermögensgegenstände.

Präventivmaßnahmen (Kapitel VI (Artikel 53))

Mit Artikel 53 werden die Vertragsstaaten aufgefordert, sich im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer Rechtsordnung darum zu bemühen, wirksame und koordinierte Strategien und bewährte Verfahren zu erarbeiten und umzusetzen oder beizubehalten, um bestehende oder künftige Möglichkeiten für Cyberkriminalität durch geeignete legislative, administrative oder sonstige Maßnahmen einzuschränken. Die Vertragsstaaten sollen die aktive Beteiligung relevanter Einzelner und Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Sektors, wie nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, akademische Einrichtungen und privatwirtschaftliche Unternehmen, sowie der breiten Öffentlichkeit an den einschlägigen Aspekten der Verhütung der nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten fördern. Absatz 3 enthält eine nicht abschließende und nicht verbindliche Liste von Präventivmaßnahmen. Absatz 3 Buchstabe e enthält einen ausdrücklichen Verweis auf Präventivmaßnahmen, mit denen die Beiträge der legitimen Tätigkeiten von Sicherheitsforschern anerkannt werden, wenn sie ausschließlich darauf abzielen, die Sicherheit der Produkte, Dienstleistungen und Kunden von Diensteanbietern zu stärken und zu verbessern.

Technische Hilfe und Informationsaustausch (Kapitel VII (Artikel 54 bis 56))

In den Artikeln 54 bis 56, die sich am UNTOC und/oder am UNCAC orientieren, sind Bestimmungen über technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Vertragsstaaten, die Entwicklungsländer sind, festgelegt.

Durchführungsmechanismus (Kapitel VIII (Artikel 57 bis 58))

In den Artikeln 57 und 58, die sich am UNCAC orientieren, sind Einzelheiten zur Konferenz der Vertragsstaaten festgelegt, die die Durchführung des Übereinkommens überwachen und für die Ausarbeitung und Annahme von Zusatzprotokollen zum Übereinkommen auf der Grundlage der Artikel 61 und 62 des Übereinkommens zuständig sein wird. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Sekretariatsdienstleistungen zur Verfügung und beruft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens die Konferenz der Vertragsstaaten ein. Danach finden regelmäßige Tagungen der Konferenz nach Maßgabe der von der Konferenz angenommenen Geschäftsordnung statt.

Schlussbestimmungen (Kapitel IX (Artikel 59 bis 68))

Kapitel IX des Übereinkommens enthält die Schlussbestimmungen. Unter anderem gewährleistet Artikel 60 Absatz 1, dass EU-Mitgliedstaaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, in ihren Beziehungen untereinander weiterhin Unionsrecht anwenden können. Ferner können die Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens und anderer internationaler Instrumente diese Instrumente untereinander weiterhin anwenden.

Nach Artikel 64 Absatz 1 liegt das Übereinkommen im Oktober 2025 in Hanoi und danach bis zum 31. Dezember 2026 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Nach Absatz 2 liegt das Übereinkommen auch für Organisationen der

regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat das Übereinkommen nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

Nach Artikel 64 Absatz 3 und Artikel 65 Absatz 1 tritt das Übereinkommen in Kraft, sobald vierzig Staaten ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, indem sie ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt haben. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union können ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten dies ebenfalls getan hat. In ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde muss die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration erklären, in welchem Umfang sie für die im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist. Nach Artikel 64 Absatz 4 steht das Übereinkommen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie der Union unter der Voraussetzung zum Beitritt offen, dass mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei des Übereinkommens ist. Zum Zeitpunkt ihres Beitritts muss die Union erklären, in welchem Umfang sie für die im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist.

Nach Artikel 66 Absatz 1 kann ein Vertragsstaat nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Änderung vorschlagen und sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermitteln; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung dann den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber entscheiden. Nach Absatz 2 üben Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, ihr Stimmrecht mit der Zahl der Stimmen ausüben, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei des Übereinkommens sind. Eine im Einklang mit Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

Die Artikel 61 und 62 enthalten Vorschriften für Zusatzprotokolle zum Übereinkommen. Artikel 61 Absatz 2 gestattet es Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie der Union nur dann, Vertragspartei eines Protokolls zu werden, wenn die Organisation Vertragspartei des Übereinkommens ist. Nach Absatz 4 ist jedes Protokoll zum Übereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen auszulegen, wobei dem Zweck des betreffenden Protokolls Rechnung zu tragen ist. Artikel 62 Absatz 1 verlangt, dass ein Zusatzprotokoll von mindestens sechzig Vertragsstaaten unterstützt werden muss, bevor seine Annahme von der Konferenz der Vertragsstaaten geprüft werden kann. Dieser Artikel sieht ferner vor, dass die Konferenz der Vertragsstaaten alle Anstrengungen unternimmt, um Konsens über ein Zusatzprotokoll zu erzielen, und dass nur dann, wenn alle Anstrengungen ausgeschöpft sind, für seine Annahme als letztes Mittel eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der auf der Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten verlangt wird. Nach Artikel 62 Absatz 2 üben Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Zahl von Stimmen aus, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei des Übereinkommens sind.

Nach Artikel 67 Absatz 2 sind Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union nicht mehr Vertragspartei des Übereinkommens, wenn alle ihre Mitgliedstaaten das Übereinkommen gekündigt haben.

Der Resolution zur Annahme des Übereinkommens sind Auslegungsvermerke zu den Artikeln 2, 17, 23 und 35 beigelegt. Solche Auslegungsvermerke bieten keine verbindliche Auslegung des Übereinkommens, sondern sollen die Vertragsparteien bei dessen Anwendung leiten und unterstützen. In den während der Verhandlungen verteilten Auslegungsvermerken

des Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses der Vereinten Nationen sind ebenfalls mehrere zentrale Aspekte der Auslegung behandelt. Die Website des Ad-hoc-Ausschusses enthält alle während der Verhandlungen erstellten Vorschläge und Fassungen des Entwurfs des Übereinkommens, bietet somit nützliche Informationen über die Entwicklung der zentralen Bestimmungen innerhalb des Textes und kann für die Auslegung von Bedeutung sein. Ferner kann auch der Erläuternde Bericht zum Budapester Übereinkommen²⁴ als nützliches, wenn auch informelles Instrument zur Information der Staaten über viele Bestimmungen dienen, die sich am Budapester Übereinkommen orientieren, wie die meisten Bestimmungen des Übereinkommens über Strafbarkeit und Verfahrensbefugnisse.

²⁴ Sammlung Europäischer Verträge – Nr. 185.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) [*Beschluss über die Unterzeichnung*] des Rates wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (im Folgenden „Übereinkommen“) am [*Datum*] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Das Übereinkommen steht mit den in Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Sicherheitszielen der Europäischen Union im Einklang, nämlich durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und durch Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
- (3) Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten für spezifische strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit den nach dem Übereinkommen festgelegten Straftaten und erlauben einen Datenaustausch nur zu diesem Zweck.
- (4) Mit dem Übereinkommen wird eine begrenzte Zahl klar definierter Straftatbestände harmonisiert, gleichzeitig jedoch den Vertragsstaaten die notwendige Flexibilität geboten, um eine Überkriminalisierung in Bezug auf legitimes Verhalten zu vermeiden.
- (5) Das Übereinkommen enthält nur Mindestvorschriften über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die darin festgelegten Straftaten, verlangt aber nicht, dass eine solche strafrechtliche Verantwortlichkeit in einer Weise geregelt wird, die mit den Rechtsgrundsätzen eines Vertragsstaats unvereinbar wäre.

- (6) Das Übereinkommen steht auch mit den Zielen der Europäischen Union zum Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der Grundrechte nach Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang.
- (7) Das Übereinkommen sieht solide Menschenrechtsgarantien vor und schließt jede Auslegung aus, die zur Unterdrückung von Menschenrechten oder Grundfreiheiten, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung, der Gewissensfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit, führen würde. Mit diesen Garantien wird auch gewährleistet, dass eine internationale Zusammenarbeit abgelehnt werden kann, wenn sie gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten verstoßen würde oder eine solche Ablehnung erforderlich wäre, um jede Form von Diskriminierung zu vermeiden.
- (8) In Bezug auf die Befugnisse und Verfahrensmaßnahmen sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene sieht das Übereinkommen horizontale Bedingungen und Garantien vor, die den Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen und die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfassen. Zu diesen Bedingungen und Garantien gehören unter anderem die gerichtliche oder andere unabhängige Überprüfung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, die die Anwendung rechtfertigenden Gründe und die Begrenzung des Umfangs und der Dauer der Befugnisse und Verfahren.
- (9) Das Übereinkommen enthält eine eigene Bestimmung über den Schutz personenbezogener Daten, mit der sichergestellt wird, dass wichtige Datenschutzgrundsätze, unter anderem Zweckbindung, Datenminimierung, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit, im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angewendet werden müssen, bevor personenbezogene Daten einem anderen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt werden können.
- (10) Mit ihrer Teilnahme an den Verhandlungen im Namen der Union hat die Kommission sichergestellt, dass das Übereinkommen mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union vereinbar ist.
- (11) Damit die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit Recht und Politik der Union sowie die einheitliche Anwendung des Übereinkommens durch die EU-Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen zu Vertragsstaaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, und die wirksame Anwendung des Übereinkommens gewährleistet sind, ist eine Reihe von Vorbehalten und Notifikationen von Belang.
- (12) Die Vorbehalte und Notifikationen, zu denen Anhang I dieses Beschlusses Leitlinien enthält, lassen andere Vorbehalte oder Erklärungen unberührt, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls individuell vorlegen möchten, soweit dies zulässig ist.
- (13) Da das Übereinkommen Verfahren zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln und ein hohes Maß an Garantien vorsieht, wird die Kohärenz in den Anstrengungen der Europäischen Union zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und anderer Formen der Kriminalität auf globaler Ebene gefördert, wenn die Europäische Union Vertragspartei des Übereinkommens wird. Damit wird die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens, die EU-Mitgliedstaaten sind, und denen, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, erleichtert und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für den Einzelnen gewährleistet.

- (14) Wenn die Europäische Union Vertragspartei des Übereinkommens wird, wird dadurch ferner sichergestellt, dass die Union frühzeitig ein Mitspracherecht bei der Umsetzung dieses neuen globalen Rahmens für die Bekämpfung der Cyberkriminalität erhält.
- (15) Nach seinem Artikel 64 Absatz 3 bedarf das Übereinkommen der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union.
- (16) Der Abschluss des Übereinkommens durch die Union berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des Übereinkommens.
- (17) Nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens sollte die Union in ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, in welchem Umfang sie für die im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist (im Folgenden „Zuständigkeitserklärung“ – Anhang II).
- (18) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben.
- (19) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland *[mit Schreiben vom ...]* mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.] ODER
- [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher weder für Irland bindend noch Irland gegenüber anwendbar ist.]
- (20) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position des Königreichs Dänemarks beteiligt sich das Königreich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher weder für das Königreich Dänemark bindend noch dem Königreich Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (21) Das Übereinkommen, die beigefügten Vorbehalte und Notifikationen sowie die Zuständigkeitserklärung sollten genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (im Folgenden „Übereinkommen“) wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt (Anhang III).

Artikel 2

Die nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens erforderliche Zuständigkeitserklärung wird genehmigt.

Die Zuständigkeitserklärung ist diesem Beschluss beigelegt (Anhang II).

Artikel 3

Die in Anhang I festgelegten Vorbehalte und Notifikationen werden genehmigt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025

COM(2025) 417 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

ANHANG I

Vorbehalte und Notifikationen

1. Die Union und die Mitgliedstaaten handeln in Bezug auf Vorbehalte, Erklärungen, Notifikationen oder Mitteilungen und sonstige Erwägungen wie nachstehend angegeben.

VORBEHALTE

2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität enthält keine eigene Bestimmung über Vorbehalte. Es gestattet einer Vertragspartei jedoch ausdrücklich, zu erklären, dass sie von einem der Vorbehalte Gebrauch macht, die in einigen Artikeln des Übereinkommens vorgesehen sind (Artikel 11 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b letzter Teil, Artikel 42 Absatz 5 sowie Artikel 63 Absätze 3 und 4).
3. Auf dieser Grundlage bringen die Union und die Mitgliedstaaten einen Vorbehalt nach Artikel 63 Absatz 3 dahin gehend an, dass sie sich hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten nicht als an Artikel 63 Absatz 2 gebunden betrachten.
4. Wenn Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, eigene Vorbehalte zu Angelegenheiten, die in die nationale Zuständigkeit fallen, anzubringen, unterrichten sie die Kommission zwei Monate im Voraus.
5. Da die Menschenrechtsbedingungen und -garantien, die in diesem Übereinkommen, unter anderem in Artikel 6, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 24, Artikel 36, Artikel 37 Absatz 15 und Artikel 40 Absatz 22, anerkannt und vorgesehen sind, Teil seines Ziels und Zwecks sind, bringen die Mitgliedstaaten keine Vorbehalte zu diesen Artikeln an. Gegen solche Vorbehalte von Vertragsparteien des Übereinkommens, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, sollte Einspruch erhoben werden, da sie Ziel und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen.

NOTIFIKATIONEN

6. Das Übereinkommen verpflichtet eine Vertragspartei zu Notifikationen nach Artikel 40 Absatz 12 Buchstabe c und Absatz 13, Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 67 Absatz 1.
7. Das Übereinkommen verpflichtet eine Vertragspartei ferner, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Namen und die Anschrift einer Behörde mitzuteilen, die für die Stellung oder Entgegennahme von Ersuchen um Auslieferung oder vorläufige Festnahme nach Artikel 37 Absatz 19 zuständig ist.
8. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Namen und die Anschrift einer Behörde mit, die für die Stellung oder Entgegennahme von Ersuchen um Auslieferung oder vorläufige Festnahme nach Artikel 37 Absatz 19 zuständig ist, und setzen die Kommission davon in Kenntnis.
9. Die Union und die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die zentrale Behörde oder die zentralen Behörden, die für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen nach Artikel 40 Absatz 12 Buchstabe c

zuständig und dazu befugt ist bzw. sind, und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

10. Die Union und die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die von den Mitgliedstaaten akzeptierte(n) Sprache(n) nach Artikel 40 Absatz 13 und setzen die Kommission davon in Kenntnis.
11. Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die rund um die Uhr erreichbare Kontaktstelle nach Artikel 41 Absatz 2, führen ein aktualisiertes Verzeichnis der Kontaktstellen und setzen die Kommission davon in Kenntnis.
12. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Kündigung des Übereinkommens nach Artikel 67 Absatz 1 zu notifizieren, es sei denn, der Rat hat den Beschluss gefasst, dass die Union das Übereinkommen kündigen sollte.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 417 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

ANHANG II

Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

1. Die Europäische Union (im Folgenden „Union“) gibt nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (im Folgenden „Übereinkommen“) folgende Zuständigkeitserklärung zu den im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten ab.
2. Die Mitgliedstaaten der Union sind das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden.
3. Nach den Artikeln 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union in einigen Angelegenheiten ausschließliche Zuständigkeit, in anderen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilt. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bleiben die Mitgliedstaaten für alle Angelegenheiten, für die der Union in den Verträgen keine Zuständigkeit übertragen wurde, allein zuständig.
4. In diesem Zusammenhang erklärt die Union erstens, dass sie für internationale Übereinkünfte – und die Umsetzung der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen – zuständig ist, die mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zusammenhängen, der nach [Artikel 4 Buchstabe j AEUV](#) in die mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fällt. Dies betrifft nach [Artikel 67 Absatz 3](#) sowie [Artikel 82 Absatz 1](#), [Artikel 83 Absatz 1](#) und [Artikel 87 Absatz 2 AEUV](#) insbesondere die folgenden Bereiche:
 - a) Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, durch Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung

strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften;

- b) justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht und die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts umfasst, einschließlich Maßnahmen zur
 - i) Förderung der Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten;
 - ii) Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen;
- c) Erleichterung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension durch die Festlegung von Mindestvorschriften für
 - i) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
 - ii) die Rechte der Opfer von Straftaten;
 - iii) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens;
- d) Festlegung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität, die eine grenzüberschreitende Dimension haben. Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität;
- e) Entwicklung einer polizeilichen Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden, und für diese Zwecke Erlass von Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
 - i) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;
 - ii) Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;
 - iii) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.

5. Die Union erklärt zweitens, dass sie nach Artikel 16 Absatz 2 AEUV für den Erlass von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Verkehr personenbezogener Daten zuständig ist.

6. Der Umfang der Zuständigkeit der Union beruht auf einer umfassenden und konkreten Analyse des Verhältnisses zwischen dem Übereinkommen und den genauen Bestimmungen der einzelnen Maßnahme des Unionsrechts im Einzelfall. Der Umfang und die Ausübung derartiger Zuständigkeiten der Union entwickeln sich demgemäß ständig weiter.
7. Die Union ist daher für den Abschluss des Übereinkommens zuständig. Der Abschluss des Übereinkommens durch die Union berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens oder den Beitritt dazu.
8. Die Union wird dem Verwahrer jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens mitteilen.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025

COM(2025) 417 final

ANNEX 3

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

Anhang III

Endgültiger Wortlaut des Übereinkommens



Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität;

Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- und kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in dem Bewusstsein der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

feststellend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien zwar ein enormes gesellschaftliches Entwicklungspotenzial, aber auch neue Gelegenheiten für Täter eröffnen, zur Zunahme der Häufigkeit und Vielfalt krimineller Tätigkeiten beitragen und negative Auswirkungen auf Staaten, Unternehmen und das Wohlergehen von Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes haben können,

besorgt darüber, dass sich der Einsatz informations- und kommunikationstechnologischer Systeme erheblich auf das Ausmaß, das Tempo und den Umfang von Straftaten auswirken kann, einschließlich Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität wie Menschenhandel, die Schleusung von Migranten, die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie der unerlaubte Handel damit, unerlaubter Drogenhandel und unerlaubter Handel mit Kulturgut,

überzeugt davon, dass es gilt, vorrangig eine globale Strafjustizpolitik mit dem Ziel zu verfolgen, die Gesellschaft vor Computerkriminalität zu schützen, unter anderem durch den Erlass geeigneter Rechtsvorschriften, die Umschreibung gemeinsamer Straftatbestände und Verfahrensbefugnisse und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, um solche Aktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen,

entschlossen, denjenigen, die Computerkriminalität begehen, einen Zufluchtsort zu verwehren und dazu diese Straftaten ungeachtet des Ortes ihrer Begehung strafrechtlich zu verfolgen,

DE

DE

betonend, dass die Staaten sich besser abstimmen und verstärkt zusammenarbeiten müssen, unter anderem indem sie Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe leisten, einschließlich der Weitergabe von Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, um innerstaatliche Rechtsvorschriften und Rahmen zu verbessern und die Kapazitäten der innerstaatlichen Behörden zur Auseinandersetzung mit der Computerkriminalität in allen ihren Formen, einschließlich ihrer Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung, auszubauen, und in diesem Kontext die von den Vereinten Nationen wahrgenommene Rolle hervorhebend,

in der Erkenntnis, dass die Zahl der Opfer der Computerkriminalität zunimmt, dass es wichtig ist, diesen Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und dass es notwendig ist, bei den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Straftaten nach diesem Übereinkommen auf die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen einzugehen,

entschlossen, die internationale Übertragung durch Computerkriminalität erlangter Vermögensgegenstände wirksamer zu verhüten, aufzudecken und zu unterbinden und die internationale Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung und Rückgabe der Erträge aus den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu verstärken,

in dem Bewusstsein, dass es Aufgabe aller Staaten ist, Computerkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen, und dass sie, mit Unterstützung und unter Einbeziehung der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen in diesem Bereich wirksam sein sollen,

in Anerkennung der Wichtigkeit der systematischen Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive bei allen einschlägigen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Straftaten nach diesem Übereinkommen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht,

eingedenk dessen, dass die Ziele der Rechtsdurchsetzung erreicht und die Achtung der in den anwendbaren internationalen und regionalen Übereinkünften verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt werden müssen,

in Anerkennung des Rechts auf Schutz vor willkürlichen oder unrechtmäßigen Eingriffen in das Privatleben sowie der Wichtigkeit des Schutzes personenbezogener Daten,

in Würdigung der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderer internationaler und regionaler Organisationen bei der Verhütung und Bekämpfung der Computerkriminalität,

im Hinblick auf die Resolutionen der Generalversammlung 74/247 vom 27. Dezember 2019 und 75/282 vom 26. Mai 2021,

unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen und regionalen Übereinkünfte und Verträge über die Zusammenarbeit in Strafsachen sowie ähnlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen –

sind wie folgt übereingekommen:

DE

DE

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

Die Zwecke dieses Übereinkommens sind

- a) die Förderung und Verstärkung von Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Computerkriminalität;
- b) die Förderung, Erleichterung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Computerkriminalität;
- c) die Förderung, Erleichterung und Unterstützung der technischen Hilfe und der Kapazitätsaufbauhilfe zur Verhütung und Bekämpfung der Computerkriminalität, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck „informations- und kommunikationstechnologisches System“ eine Vorrichtung oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Vorrichtungen, die einzeln oder zu mehreren auf der Grundlage eines Programms elektronische Daten erheben, speichern und automatisch verarbeiten;
- b) bezeichnet der Ausdruck „elektronische Daten“ jede Darstellung von Tatsachen, Informationen oder Konzepten in einer für die Verarbeitung in einem informations- und kommunikationstechnologischen System geeigneten Form, einschließlich eines Programms, das die Ausführung einer Funktion durch ein informations- und kommunikationstechnologisches System auslösen kann;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Verkehrsdaten“ alle elektronischen Daten im Zusammenhang mit einer Kommunikation unter Nutzung eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems, die von einem informations-

und kommunikationstechnologischen System, das Teil der Kommunikationskette war, erzeugt wurden und aus denen der Ursprung, das Ziel, der Leitweg, die Uhrzeit, das Datum, der Umfang oder die Dauer der Kommunikation oder die Art des für die Kommunikation benutzten Dienstes hervorgeht;

- d) bezeichnet der Ausdruck „Inhaltsdaten“ alle elektronischen Daten, die keine Bestandsdaten oder Verkehrsdaten sind und sich auf die Sache der von einem informations- und kommunikationstechnologischen System übertragenen Daten beziehen, darunter unter anderem Bilder, Textnachrichten, Sprachnachrichten sowie Audio- und Videoaufzeichnungen;
- e) bezeichnet der Ausdruck „Diensteanbieter“ jede öffentliche oder private Stelle, die
 - i) es Nutzern ihres Dienstes ermöglicht, mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems zu kommunizieren, oder
 - ii) für einen solchen Kommunikationsdienst oder für seine Nutzer elektronische Daten verarbeitet oder speichert;
- f) bezeichnet der Ausdruck „Bestandsdaten“ alle Informationen, die bei einem Diensteanbieter über Teilnehmer seiner Dienste vorliegen, mit Ausnahme von Verkehrs- oder Inhaltsdaten, und durch die Folgendes festgestellt werden kann:
 - i) die Art des genutzten Kommunikationsdienstes, die damit zusammenhängenden technischen Maßnahmen und die Dauer des Dienstes;
 - ii) die Identität des Teilnehmers, seine Post- oder Hausanschrift, Telefon- oder sonstige Zugangsnummer sowie Angaben über Rechnungsstellung oder Zahlung, die auf der Grundlage des Vertrags oder der Vereinbarung in Bezug auf den Dienst vorliegen;
 - iii) andere Informationen über den Ort, an dem sich die Kommunikationsanlage befindet, die auf der Grundlage des Vertrags oder der Vereinbarung in Bezug auf den Dienst vorliegen;
- g) bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;
- h) bezeichnet der Ausdruck „schwere Straftat“ ein Verhalten, das eine strafbare Handlung darstellt, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren im Höchstmaß oder einer schwereren Strafe bedroht ist;

- i) bezeichnet der Ausdruck „Vermögensgegenstände“ Vermögenswerte jeder Art, körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle, einschließlich virtueller Vermögenswerte, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögenswerte oder Rechte daran belegen;
- j) bezeichnet der Ausdruck „Erträge aus Straftaten“ jeden Vermögensgegenstand, der unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer Straftat stammt oder dadurch erlangt wurde;
- k) bezeichnet der Ausdruck „Einfrieren“ oder „Beschlagnahme“ das vorübergehende Verbot der Übertragung, Umwandlung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder der Verfügung darüber oder die vorübergehende Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen aufgrund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;
- l) bezeichnet der Ausdruck „Einziehung“, der gegebenenfalls den Verfall umfasst, die dauernde Entziehung von Vermögensgegenständen aufgrund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;
- m) bezeichnet der Ausdruck „Haupttat“ jede Straftat, durch die Erträge erlangt wurden, die Gegenstand einer Straftat im Sinne des Artikels 17 werden können;
- n) bezeichnet der Ausdruck „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für durch dieses Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt worden ist, dieses zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten; Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung;
- o) bezeichnet der Ausdruck „Notfall“ eine Situation, in der eine erhebliche und unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer natürlichen Person besteht.

Artikel 3

Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen findet, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, Anwendung auf

- a) die Verhütung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, einschließlich des Einfrierens, der Beschlagnahme, der Einziehung und der Rückgabe der Erträge aus solchen Straftaten;
- b) die Erhebung, die Erlangung, die Sicherung und den Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form zum Zweck strafrechtlicher Ermittlungen oder Strafverfahren nach den Artikeln 23 und 35.

Artikel 4

In Übereinstimmung mit anderen Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen umschriebene Straftaten

- (1) Die Vertragsstaaten stellen bei der Durchführung anderer anwendbarer Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen, deren Vertragsparteien sie sind, sicher, dass die in Übereinstimmung mit diesen Übereinkommen und Protokollen umschriebenen Straftaten auch dann als Straftaten nach innerstaatlichem Recht gelten, wenn sie unter Einsatz informations- und kommunikationstechnologischer Systeme begangen wurden.
- (2) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als begründe er Straftatbestände im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 5

Schutz der Souveränität

- (1) Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.
- (2) Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Staates Gerichtsbarkeit auszuüben und Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht dieses anderen Staates ausschließlich dessen Behörden vorbehalten sind.

Artikel 6

Achtung der Menschenrechte

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang steht.
- (2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als gestatte es die Unterdrückung von Menschenrechten oder Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte im Zusammenhang mit freier Meinungsäußerung, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und in einer mit ihm vereinbaren Weise.

Kapitel II

Kriminalisierung

Artikel 7

Rechtswidriger Zugang

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um den unbefugten Zugang zu einem informations- und kommunikationstechnologischen System als Ganzem oder zu einem Teil davon,

wenn vorsätzlich begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

- (2) Ein Vertragsstaat kann als Voraussetzung vorsehen, dass die Straftat unter Verletzung von Sicherheitsmaßnahmen, in der Absicht, elektronische Daten zu erlangen, in anderer unredlicher oder krimineller Absicht oder im Zusammenhang mit einem informations- und kommunikationstechnologischen System, das mit einem anderen informations- und kommunikationstechnologischen System verbunden ist, begangen worden sein muss.

Artikel 8

Rechtswidriges Abfangen

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um das mit technischen Hilfsmitteln bewirkte Abfangen nichtöffentlicher Übermittlungen elektronischer Daten an ein informations- und kommunikationstechnologisches System, aus einem informations- und kommunikationstechnologischen System oder innerhalb eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems, einschließlich elektromagnetischer Abstrahlungen aus einem informations- und kommunikationstechnologischen System, das Träger solcher elektronischer Daten ist, wenn vorsätzlich und unbefugt begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.
- (2) Ein Vertragsstaat kann als Voraussetzung vorsehen, dass die Straftat in unredlicher oder krimineller Absicht oder im Zusammenhang mit einem informations- und kommunikationstechnologischen System, das mit einem anderen informations- und kommunikationstechnologischen System verbunden ist, begangen worden sein muss.

Artikel 9

Eingriff in elektronische Daten

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um das Beschädigen, Löschen, Beeinträchtigen, Verändern oder Unterdrücken elektronischer Daten, wenn vorsätzlich und unbefugt begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.
- (2) Ein Vertragsstaat kann als Voraussetzung vorsehen, dass das in Absatz 1 beschriebene Verhalten zu einem schweren Schaden geführt haben muss.

Artikel 10

Eingriff in ein informations- und kommunikationstechnologisches System

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die schwere Behinderung des Betriebs eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems durch Eingeben, Übermitteln, Beschädigen, Löschen, Beeinträchtigen, Verändern oder Unterdrücken elektronischer Daten, wenn vorsätzlich und unbefugt begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

Artikel 11

Missbrauch von Vorrichtungen

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und unbefugt begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben:

- a) das Erlangen, Herstellen, Verkaufen, Beschaffen zwecks Gebrauchs, Einführen, Verbreiten oder anderweitige Verfügbarmachen
 - i) einer Vorrichtung, einschließlich eines Programms, die in erster Linie dafür ausgelegt oder hergerichtet worden ist, eine in Übereinstimmung mit den Artikeln 7 bis 10 umschriebene Straftat zu begehen, oder
 - ii) eines Passworts, einer Zugangskennung, einer elektronischen Signatur oder ähnlicher Daten, die den Zugang zu einem informations- und kommunikationstechnologischen System als Ganzem oder zu einem Teil davon ermöglichen,

mit dem Vorsatz, die Vorrichtung, einschließlich eines Programms, oder das Passwort, die Zugangskennung, die elektronische Signatur oder ähnliche Daten zur Begehung einer in Übereinstimmung mit den Artikeln 7 bis 10 umschriebenen Straftat zu verwenden;

- b) den Besitz eines unter Buchstabe a Ziffer i oder ii bezeichneten Mittels mit dem Vorsatz, es zur Begehung einer in Übereinstimmung mit den Artikeln 7 bis 10 umschriebenen Straftat zu verwenden.

(2) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als begründe er die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Fällen, in denen das Erlangen, Herstellen, Verkaufen, Beschaffen zwecks Gebrauchs, Einführen, Verbreiten oder anderweitige Verfügbarmachen oder der Besitz nach Absatz 1 nicht zum Zweck der Begehung einer nach den Artikeln 7 bis 10 umschriebenen Straftat, sondern beispielsweise zum

genehmigten Testen oder zum Schutz eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems erfolgt.

- (3) Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, Absatz 1 nicht anzuwenden, sofern der Vorbehalt nicht das Verkaufen, Verbreiten oder anderweitige Verfügbarmachen der in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii bezeichneten Mittel betrifft.

Artikel 12

Fälschung mit Bezug zu informations- und kommunikationstechnologischen Systemen

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und unbefugt begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben: das zu unechten Daten führende Eingeben, Verändern, Löschen oder Unterdrücken elektronischer Daten in der Absicht, dass diese Daten für rechtliche Zwecke so angesehen oder einer Handlung zugrunde gelegt werden, als wären sie echt, gleichviel, ob die Daten unmittelbar lesbar und verständlich sind.
- (2) Ein Vertragsstaat kann als Voraussetzung vorsehen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit erst in Verbindung mit einer betrügerischen oder ähnlichen unredlichen oder kriminellen Absicht eintritt.

Artikel 13

Diebstahl oder Betrug mit Bezug zu informations- und kommunikationstechnologischen Systemen

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlung, wenn vorsätzlich und unbefugt begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben: die Beschädigung des Vermögens eines anderen durch

- a) Eingeben, Verändern, Löschen oder Unterdrücken elektronischer Daten;
- b) Eingreifen in den Betrieb eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems;
- c) eine mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems vorgenommene Täuschung über tatsächliche Umstände, die eine Person dazu veranlasst, etwas zu tun oder zu unterlassen, was sie sonst nicht tun oder nicht unterlassen würde;

in der betrügerischen oder unredlichen Absicht, sich oder einem anderen unbefugt einen monetären Nutzen oder einen sonstigen Vermögenszuwachs zu verschaffen.

Artikel 14

Straftaten mit Bezug zu Online-Material mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und unbefugt begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben:
 - a) das Herstellen, Anbieten, Verkaufen, Verbreiten, Übermitteln, Senden, Vorführen, Veröffentlichen oder das anderweitige Verfügbarmachen von Material mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern über ein informations- und kommunikationstechnologisches System;
 - b) das Anfordern, Beschaffen oder Abrufen von Material mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern über ein informations- und kommunikationstechnologisches System;
 - c) den Besitz oder die Kontrolle von Material mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern, das in einem informations- und kommunikationstechnologischen System oder einem anderen Speichermedium gespeichert ist;
 - d) die Finanzierung der in Übereinstimmung mit den Buchstaben a bis c umschriebenen Straftaten, welche die Vertragsstaaten als gesonderte Straftat umschreiben können.
- (2) Im Sinne dieses Artikels umfasst der Ausdruck „Material mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern“ visuelles Material, und kann auch schriftliche oder akustische Inhalte umfassen, das eine Person unter 18 Jahren darstellt, beschreibt oder repräsentiert,
 - a) die eine echte oder simulierte sexuelle Handlung vornimmt,
 - b) die einer von einer anderen Person vorgenommenen sexuellen Handlung beiwohnt,
 - c) deren Geschlechtsteile zu vorwiegend sexuellen Zwecken zur Schau gestellt werden oder

- d) die Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen wird, wobei das entsprechende Material sexueller Natur ist.
- (3) Ein Vertragsstaat kann als Voraussetzung vorsehen, dass das in Absatz 2 bezeichnete Material auf Material beschränkt wird, das
 - a) eine existierende Person darstellt, beschreibt oder repräsentiert oder
 - b) den sexuellen Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung von Kindern visuell darstellt.
- (4) In Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen können die Vertragsstaaten Maßnahmen treffen, um die Kriminalisierung von Folgendem auszuschließen:
 - a) Handlungen von Kindern für Material, das sie selbst erstellt haben und das sie darstellt, oder
 - b) dem mit Zustimmung erfolgenden Herstellen, Übermitteln oder Besitz von in Absatz 2 Buchstaben a bis c beschriebenem Material, wenn die zugrunde liegende dargestellte Handlung nach innerstaatlichem Recht rechtmäßig ist und dieses Material ausschließlich für den privaten und mit Zustimmung erfolgenden Gebrauch der beteiligten Personen aufbewahrt wird.
- (5) Dieses Übereinkommen berührt nicht die internationalen Verpflichtungen, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Artikel 15

Kontaktanbahnung oder Kontaktaufnahme zum Zweck der Begehung einer Sexualstraftat an einem Kind

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um das vorsätzliche Kommunizieren, Kontaktanbahnen, Kontaktaufnehmen oder Treffen von Absprachen mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems zum Zweck der Begehung einer Sexualstraftat an einem Kind entsprechend der Definition im innerstaatlichen Recht, einschließlich der Begehung einer der in Übereinstimmung mit Artikel 14 umschriebenen Straftaten, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

- (2) Ein Vertragsstaat kann als Voraussetzung vorsehen, dass eine weitergehende Handlung zur Förderung des in Absatz 1 beschriebenen Verhaltens vorliegt.
- (3) Ein Vertragsstaat kann in Erwägung ziehen, die Kriminalisierung nach Absatz 1 auf Personen auszudehnen, von denen angenommen wird, dass sie Kinder sind.
- (4) Die Vertragsstaaten können Maßnahmen treffen, um die Kriminalisierung des in Absatz 1 beschriebenen Verhaltens auszuschließen, wenn es von Kindern zu verantworten ist.

Artikel 16

Ohne Zustimmung erfolgende Verbreitung von Intimbildern

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um das Verkaufen, Verbreiten, Übermitteln, Veröffentlichen oder anderweitige Verfügbarmachen von Intimbildern von Personen mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems ohne Zustimmung der darauf abgebildeten Person, wenn vorsätzlich und unbefugt begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „Intimbild“ eine mit beliebigen Mitteln, einschließlich Foto- oder Videoaufnahmen, angefertigte visuelle Aufzeichnung sexueller Natur einer Person über 18 Jahren, auf der die Geschlechtssteile der Person entblößt sind oder auf der die Person sexuelle Handlungen vornimmt, die zum Zeitpunkt der Aufzeichnung privat war und in Bezug auf die seitens der abgebildeten Person oder Personen zum Zeitpunkt der Straftat eine begründete Erwartung der Privatheit bestand.
- (3) Ein Vertragsstaat kann die Definition des Begriffs „Intimbild“ gegebenenfalls auf Abbildungen von Personen unter 18 Jahren ausdehnen, wenn diese nach innerstaatlichem Recht das gesetzliche Mindestalter für sexuelle Handlungen erreicht haben und das Bild nicht den Missbrauch oder die Ausbeutung von Kindern zeigt.
- (4) Für die Zwecke dieses Artikels können auf einem Intimbild dargestellte Personen unter 18 Jahren nicht in die Verbreitung eines Intimbilds einwilligen, das Material mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern im Sinne des Artikels 14 darstellt.
- (5) Ein Vertragsstaat kann als Voraussetzung vorsehen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit erst bei Schädigungsvorsatz eintritt.

- (6) Die Vertragsstaaten können in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen andere Maßnahmen in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Artikel treffen.

Artikel 17

Waschen der Erträge aus Straftaten

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:
- a)
 - i) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;
 - ii) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegungen von Vermögensgegenständen, der Verfügung darüber oder des Eigentums oder der Rechte daran in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt;
 - b) vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung:
 - i) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn die betreffende Person bei Erhalt weiß, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt;
 - ii) die Beteiligung an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat.
- (2) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 gilt Folgendes:
- a) Jeder Vertragsstaat umschreibt die in Übereinstimmung mit den Artikeln 7 bis 16 umschriebenen einschlägigen Straftaten als Haupttaten;
 - b) Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften eine Liste spezifischer Haupttaten enthalten, nehmen in die Liste zumindest einen umfassenden Katalog von in Übereinstimmung mit den Artikeln 7 bis 16 umschriebenen Straftaten auf;

- c) für die Zwecke des Buchstabens b schließen Haupttaten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gerichtsbarkeit des betreffenden Vertragsstaats begangene Straftaten ein. Außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats begangene Straftaten stellen jedoch nur dann Haupttaten dar, wenn die betreffende Handlung eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Staates ist, in dem sie begangen wurde, und wenn sie eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, der diesen Artikel anwendet, wäre, wenn sie dort begangen worden wäre;
- d) jeder Vertragsstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen seiner Gesetze zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze;
- e) wenn die wesentlichen Grundsätze des innerstaatlichen Rechts eines Vertragsstaats dies verlangen, kann bestimmt werden, dass die in Absatz 1 aufgeführten Straftatbestände nicht auf die Personen anwendbar sind, welche die Haupttat begangen haben;
- f) auf Kenntnis, Vorsatz oder Zweck als Tatbestandsmerkmal für eine in Absatz 1 genannte Straftat kann aus objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

Artikel 18

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Beteiligung an den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen.
- (2) Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Verantwortlichkeit juristischer Personen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.
- (3) Diese Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, welche die Straftaten begangen haben.
- (4) Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass juristische Personen, die nach diesem Artikel zur Verantwortung gezogen werden, wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldsanktionen, unterliegen.

Artikel 19

Beteiligung und Versuch

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die Beteiligung an einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat in jedweder Eigenschaft, zum Beispiel als Mittäter, Gehilfe oder Anstifter, wenn vorsätzlich begangen, in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, um den Versuch der Begehung einer nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat, wenn vorsätzlich begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.
- (3) Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, um die Vorbereitung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat, wenn vorsätzlich begangen, nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

Artikel 20

Verjährung

Jeder Vertragsstaat bestimmt, wenn er dies unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat für angemessen hält, in seinem innerstaatlichen Recht eine lange Verjährungsfrist für die Einleitung von Verfahren wegen einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat und eine noch längere Verjährungsfrist oder das Aussetzen der Verjährung für den Fall, dass die verdächtige Person sich der Rechtspflege entzogen hat.

Artikel 21

Strafverfolgung, Aburteilung und Sanktionen

- (1) Jeder Vertragsstaat bedroht die Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, die der Schwere der Straftat Rechnung tragen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, um erschwerende Umstände in Bezug auf die in Übereinstimmung mit diesem

Übereinkommen umschriebenen Straftaten festzulegen, darunter Umstände, die kritische Informationsinfrastrukturen betreffen.

- (3) Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, sicherzustellen, dass eine nach seinem innerstaatlichen Recht bestehende Ermessensfreiheit hinsichtlich der Strafverfolgung von Personen wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten so ausgeübt wird, dass die Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf diese Straftaten größtmögliche Wirksamkeit erlangen, wobei der Notwendigkeit der Abschreckung von diesen Straftaten gebührend Rechnung zu tragen ist.
- (4) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Personen, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten strafrechtlich verfolgt werden, alle Rechte und Garantien im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren internationalen Verpflichtungen des Vertragsstaats genießen, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren und der Rechte der Verteidigung.
- (5) Im Fall von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten trifft jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht und unter gebührender Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung, um möglichst zu gewährleisten, dass die Auflagen, die im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Haftentlassung während eines laufenden Straf- oder Rechtsmittelverfahrens verhängt werden, die Notwendigkeit berücksichtigen, die Anwesenheit des Beschuldigten im weiteren Strafverfahren sicherzustellen.
- (6) Jeder Vertragsstaat berücksichtigt die Schwere der betreffenden Straftaten, wenn er die Möglichkeit der vorzeitigen oder bedingten Entlassung von Personen, die wegen solcher Straftaten verurteilt worden sind, in Erwägung zieht.
- (7) Die Vertragsstaaten stellen im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den anwendbaren dazugehörigen Protokollen sowie nach sonstigen anwendbaren internationalen oder regionalen Übereinkünften sicher, dass nach innerstaatlichem Recht geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern getroffen werden, die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten beschuldigt werden.
- (8) Dieses Übereinkommen berührt nicht den Grundsatz, dass die Beschreibung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und der anwendbaren Gründe, die eine Strafbarkeit ausschließen, oder sonstiger die Rechtmäßigkeit einer Handlung bestimmender Rechtsgrundsätze dem

innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats vorbehalten ist und dass diese Straftaten nach diesem Recht verfolgt und bestraft werden.

Kapitel III

Gerichtsbarkeit

Artikel 22

Gerichtsbarkeit

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen,
 - a) wenn die Straftat in seinem Hoheitsgebiet begangen wird oder
 - b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit seine Flagge führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach seinem Recht eingetragen ist, begangen wird.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 5 kann ein Vertragsstaat seine Gerichtsbarkeit über jede dieser Straftaten auch begründen,
 - a) wenn die Straftat gegen einen seiner Staatsangehörigen begangen wird oder
 - b) wenn die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen oder von einem Staatenlosen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat, begangen wird oder
 - c) wenn die Straftat zu den in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii umschriebenen Straftaten gehört und außerhalb seines Hoheitsgebiets in der Absicht begangen wird, eine in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii oder Buchstabe b Ziffer i umschriebene Straftat innerhalb seines Hoheitsgebiets zu begehen, oder
 - d) wenn die Straftat gegen den Vertragsstaat begangen wird.
- (3) Für die Zwecke des Artikels 37 Absatz 11 trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die verdächtige Person sich in seinem Hoheitsgebiet aufhält und er sie nur deshalb nicht ausliefert, weil sie seine Staatsangehörige ist.

- (4) Ferner kann jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die verdächtige Person sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er sie nicht ausliefert.
- (5) Ist einem Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 oder 2 ausübt, mitgeteilt worden oder hat er auf andere Weise Kenntnis davon erhalten, dass andere Vertragsstaaten in Bezug auf dasselbe Verhalten Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder ein Gerichtsverfahren durchführen, so konsultieren die zuständigen Behörden dieser Vertragsstaaten einander gegebenenfalls, um ihre Maßnahmen abzustimmen.
- (6) Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Kapitel IV

Verfahrensrechtliche Maßnahmen und Rechtsdurchsetzung

Artikel 23

Geltungsbereich verfahrensrechtlicher Maßnahmen

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die Befugnisse und Verfahren zu schaffen, die in diesem Kapitel für die Zwecke spezifischer strafrechtlicher Ermittlungen oder Strafverfahren vorgesehen sind.
- (2) Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, wendet jeder Vertragsstaat die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse und Verfahren an in Bezug auf
 - a) die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;
 - b) andere mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems begangene Straftaten;
 - c) die Erhebung von Beweismitteln in elektronischer Form für jede Straftat.
- (3) a) Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, die in Artikel 29 bezeichneten Maßnahmen nur auf Straftaten oder Kategorien von Straftaten anzuwenden, die in dem Vorbehalt bezeichnet sind; die Reihe dieser Straftaten oder Kategorien von Straftaten darf nicht enger gefasst sein als die Reihe der Straftaten,

auf die er die in Artikel 30 bezeichneten Maßnahmen anwendet. Jeder Vertragsstaat prüft die Möglichkeit, einen solchen Vorbehalt zu beschränken, damit die in Artikel 29 bezeichneten Maßnahmen im weitesten Umfang angewendet werden können;

- b) kann ein Vertragsstaat aufgrund von Beschränkungen in seinen Rechtsvorschriften, die im Zeitpunkt der Annahme dieses Übereinkommens in Kraft sind, die in den Artikeln 29 und 30 bezeichneten Maßnahmen nicht auf Kommunikationen anwenden, die innerhalb eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems eines Diensteanbieters übermittelt werden, das
 - i) für eine geschlossene Nutzergruppe betrieben wird und
 - ii) sich keiner öffentlichen Kommunikationsnetze bedient und nicht mit einem anderen öffentlichen oder privaten informations- und kommunikationstechnologischen System verbunden ist,

so kann dieser Vertragsstaat sich das Recht vorbehalten, diese Maßnahmen auf solche Kommunikationen nicht anzuwenden. Jeder Vertragsstaat prüft die Möglichkeit, einen solchen Vorbehalt zu beschränken, damit die in den Artikeln 29 und 30 bezeichneten Maßnahmen im weitesten Umfang angewendet werden können.

Artikel 24

Bedingungen und Garantien

- (1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass für die Schaffung, Umsetzung und Anwendung der in diesem Kapitel vorgesehenen Befugnisse und Verfahren Bedingungen und Garantien seines innerstaatlichen Rechts gelten, die den Schutz der Menschenrechte vorsehen, im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, und zu denen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehören muss.
- (2) In Einhaltung und kraft des innerstaatlichen Rechts jedes Vertragsstaats umfassen diese Bedingungen und Garantien, soweit dies in Anbetracht der Art der betreffenden Befugnis oder des betreffenden Verfahrens angebracht ist, unter anderem eine gerichtliche oder sonstige unabhängige Überprüfung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, eine Begründung der Anwendung sowie die Begrenzung des Umfangs und der Dauer der Befugnis oder des Verfahrens.

- (3) Soweit es mit dem öffentlichen Interesse, insbesondere mit einer geordneten Rechtspflege, vereinbar ist, berücksichtigt jeder Vertragsstaat die Auswirkungen der in diesem Kapitel vorgesehenen Befugnisse und Verfahren auf die Rechte, Verantwortlichkeiten und berechtigten Interessen Dritter.
- (4) Die im Einklang mit diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Garantien gelten auf innerstaatlicher Ebene für die in diesem Kapitel bezeichneten Befugnisse und Verfahren sowohl für die Zwecke innerstaatlicher strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren als auch für die Zwecke der Bereitstellung internationaler Zusammenarbeit durch den ersuchten Vertragsstaat.
- (5) Der Verweis in Absatz 2 auf eine gerichtliche oder sonstige unabhängige Überprüfung bezieht sich auf entsprechende Überprüfungen auf innerstaatlicher Ebene.

Artikel 25

Umgehende Sicherung gespeicherter elektronischer Daten

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, damit seine zuständigen Behörden die umgehende Sicherung bestimmter elektronischer Daten, einschließlich Verkehrs-, Inhalts- und Bestandsdaten, die mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems gespeichert wurden, anordnen oder in ähnlicher Weise bewirken können, insbesondere wenn Gründe zu der Annahme bestehen, dass bei diesen elektronischen Daten eine besondere Gefahr des Verlusts oder der Veränderung besteht.
- (2) Führt ein Vertragsstaat Absatz 1 so durch, dass eine Person im Wege einer Anordnung aufgefordert wird, bestimmte gespeicherte elektronische Daten, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, sicherzustellen, so trifft dieser Vertragsstaat die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um diese Person zu verpflichten, die Unversehrtheit dieser elektronischen Daten so lange wie notwendig, längstens aber 90 Tage, zu sichern und zu erhalten, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, deren Weitergabe zu erwirken. Ein Vertragsstaat kann vorsehen, dass diese Anordnung anschließend verlängert werden kann.
- (3) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um den Verwahrer oder eine andere Person, welche die elektronischen Daten zu sichern hat, zu verpflichten, die Durchführung dieser Verfahren für den

nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zeitraum vertraulich zu behandeln.

Artikel 26

Umgehende Sicherung und teilweise Weitergabe von Verkehrsdaten

Jeder Vertragsstaat trifft in Bezug auf Verkehrsdaten, die nach Artikel 25 zu sichern sind, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- a) dass die umgehende Sicherung von Verkehrsdaten unabhängig davon möglich ist, ob ein oder mehrere Diensteanbieter an der Übermittlung einer Kommunikation beteiligt waren, und
- b) dass Verkehrsdaten in einem solchen Umfang umgehend an die zuständige Behörde des Vertragsstaats oder an eine von dieser Behörde bezeichnete Person weitergegeben werden, dass der Vertragsstaat die Diensteanbieter und den Weg feststellen kann, auf dem die Kommunikation oder die bezeichnete Information übermittelt wurde.

Artikel 27

Anordnung der Herausgabe

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um seine zuständigen Behörden zu ermächtigen anzuordnen,

- a) dass eine Person in seinem Hoheitsgebiet bestimmte elektronische Daten, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden und die in einem informations- und kommunikationstechnologischen System oder auf einem elektronischen Datenträger gespeichert sind, vorzulegen hat und
- b) dass ein Diensteanbieter, der seine Dienste im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats anbietet, Bestandsdaten im Zusammenhang mit diesen Diensten, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, vorzulegen hat.

Artikel 28

Durchsuchung und Beschlagnahme gespeicherter elektronischer Daten

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um seine zuständigen Behörden zu ermächtigen,

- a) ein informations- und kommunikationstechnologisches System oder einen Teil davon sowie die darin gespeicherten elektronischen Daten und
- b) einen elektronischen Datenträger, auf dem die gesuchten elektronischen Daten gespeichert sein können,

in seinem Hoheitsgebiet zu durchsuchen oder in ähnlicher Weise darauf Zugriff zu nehmen.

- (2) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Behörden, wenn sie ein bestimmtes informations- und kommunikationstechnologisches System oder einen Teil davon nach Absatz 1 Buchstabe a durchsuchen oder in ähnlicher Weise darauf Zugriff nehmen und Grund zu der Annahme haben, dass die gesuchten elektronischen Daten in einem anderen informations- und kommunikationstechnologischen System oder einem Teil davon im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats gespeichert sind, und diese Daten von dem ersten System aus rechtmäßig zugänglich oder verfügbar sind, die Durchsuchung rasch durchführen können, um Zugriff auf das andere informations- und kommunikationstechnologische System zu erlangen.
- (3) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um seine zuständigen Behörden zu ermächtigen, elektronische Daten in seinem Hoheitsgebiet, auf die nach Absatz 1 oder 2 Zugriff genommen wurde, zu beschlagnahmen oder in ähnlicher Weise sicherzustellen. Diese Maßnahmen umfassen die Befugnis,
 - a) ein informations- und kommunikationstechnologisches System oder einen Teil davon oder einen elektronischen Datenträger zu beschlagnahmen oder in ähnlicher Weise sicherzustellen;
 - b) Kopien dieser elektronischen Daten in elektronischer Form anzufertigen und zurückzubehalten;
 - c) die Unversehrtheit der einschlägigen gespeicherten elektronischen Daten zu erhalten;
 - d) diese elektronischen Daten in dem informations- und kommunikationstechnologischen System, auf das Zugriff genommen wurde, unzugänglich zu machen oder sie daraus zu entfernen.
- (4) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um seine zuständigen Behörden zu ermächtigen anzuordnen, dass jede Person, die Kenntnisse über die Funktionsweise des betreffenden informations- und kommunikationstechnologischen Systems, das Informations- und Telekommunikationsnetz oder deren Bestandteile oder über Maßnahmen zum Schutz

der darin enthaltenen elektronischen Daten hat, in vernünftigen Maß die notwendigen Auskünfte zu erteilen hat, um die Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen zu ermöglichen.

Artikel 29

Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um seine zuständigen Behörden zu ermächtigen,
 - a) Verkehrsdaten, die mit bestimmten in seinem Hoheitsgebiet mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems übermittelten Kommunikationen im Zusammenhang stehen, durch Anwendung technischer Mittel im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats in Echtzeit zu erheben oder aufzuzeichnen und
 - b) einen Diensteanbieter im Rahmen seiner bestehenden technischen Möglichkeiten zu verpflichten,
 - i) solche Verkehrsdaten durch Anwendung technischer Mittel im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats in Echtzeit zu erheben oder aufzuzeichnen oder
 - ii) bei der Erhebung oder Aufzeichnung solcher Verkehrsdaten in Echtzeit mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen.
- (2) Kann ein Vertragsstaat die in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Maßnahmen aufgrund der Grundsätze seiner innerstaatlichen Rechtsordnung nicht treffen, so kann er stattdessen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Verkehrsdaten, die mit bestimmten in seinem Hoheitsgebiet übermittelten Kommunikationen im Zusammenhang stehen, durch Anwendung technischer Mittel in diesem Hoheitsgebiet in Echtzeit erhoben oder aufgezeichnet werden.
- (3) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um einen Diensteanbieter zu verpflichten, die Tatsache, dass eine nach diesem Artikel vorgesehene Befugnis ausgeübt wird, sowie alle Informationen darüber vertraulich zu behandeln.

Artikel 30

DE

DE

Erhebung von Inhaltsdaten in Echtzeit

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um seine zuständigen Behörden in Bezug auf eine Reihe schwerer Straftaten, die durch sein innerstaatliches Recht zu bestimmen sind, zu ermächtigen,
 - a) Inhaltsdaten bestimmter Kommunikationen in seinem Hoheitsgebiet, die mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems übermittelt wurden, durch Anwendung technischer Mittel im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats in Echtzeit zu erheben oder aufzuzeichnen und
 - b) einen Diensteanbieter im Rahmen seiner bestehenden technischen Möglichkeiten zu verpflichten,
 - i) solche Inhaltsdaten durch Anwendung technischer Mittel im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats in Echtzeit zu erheben oder aufzuzeichnen oder
 - ii) bei der Erhebung oder Aufzeichnung solcher Inhaltsdaten in Echtzeit mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen.
- (2) Kann ein Vertragsstaat die in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Maßnahmen aufgrund der Grundsätze seiner innerstaatlichen Rechtsordnung nicht treffen, so kann er stattdessen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Inhaltsdaten bestimmter Kommunikationen in seinem Hoheitsgebiet durch Anwendung technischer Mittel in diesem Hoheitsgebiet in Echtzeit erhoben oder aufgezeichnet werden.
- (3) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um einen Diensteanbieter zu verpflichten, die Tatsache, dass eine nach diesem Artikel vorgesehene Befugnis ausgeübt wird, sowie alle Informationen darüber vertraulich zu behandeln.

Artikel 31

Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft im größtmöglichen Umfang, den seine innerstaatliche Rechtsordnung zulässt, die erforderlichen Maßnahmen, um die Einziehung
 - a) der Erträge aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht,
 - b) von Vermögensgegenständen, Geräten oder anderen Tatwerkzeugen, die zur Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verwendet wurden oder bestimmt waren,zu ermöglichen.
- (2) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Ermittlung, das Einfrieren oder die Beschlagnahme der in Absatz 1 genannten Gegenstände zu ermöglichen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.
- (3) Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die Verwaltung von eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögensgegenständen im Sinne der Absätze 1 und 2 durch die zuständigen Behörden zu regeln.
- (4) Sind Erträge aus Straftaten zum Teil oder ganz in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt worden, so können anstelle der Erträge diese Vermögensgegenstände den in diesem Artikel genannten Maßnahmen unterliegen.
- (5) Sind Erträge aus Straftaten mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt worden, so können diese Vermögensgegenstände unbeschadet der Befugnisse in Bezug auf Einfrieren oder Beschlagnahme bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt worden sind, eingezogen werden.
- (6) Einkommen oder andere Gewinne, die aus Erträgen aus Straftaten, aus Vermögensgegenständen, in die Erträge aus Straftaten umgeformt oder umgewandelt worden sind, oder aus Vermögensgegenständen, mit denen Erträge aus Straftaten vermischt worden sind, stammen, können in der gleichen Weise und im gleichen Umfang wie die Erträge aus Straftaten den in diesem Artikel genannten Maßnahmen unterworfen werden.
- (7) Für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 50 erteilt jeder Vertragsstaat seinen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden die Befugnis, anzuordnen, dass Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt

werden. Ein Vertragsstaat darf es nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen, diesen Bestimmungen Geltung zu verschaffen.

- (8) Jeder Vertragsstaat kann die Möglichkeit erwägen, zu verlangen, dass ein Täter den rechtmäßigen Ursprung mutmaßlicher Erträge aus Straftaten oder anderer einziehbarer Vermögensgegenstände nachweist, soweit dies mit den Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts und der Art der Gerichts- und anderen Verfahren vereinbar ist.
- (9) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, dass er die Rechte gutgläubiger Dritter beeinträchtigt.
- (10) Dieser Artikel lässt den Grundsatz unberührt, dass die darin bezeichneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats festgelegt und durchgeführt werden.

Artikel 32

Feststellung von Vorstrafen

Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, um unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die er für angemessen erachtet, frühere Verurteilungen einer verdächtigen Person in einem anderen Staat zu berücksichtigen, um diese Information in Strafverfahren im Zusammenhang mit einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat zu verwenden.

Artikel 33

Zeugenschutz

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht und im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um Zeugen, die über in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten aussagen oder in redlicher Absicht und aus hinreichendem Grund Auskunft zu solchen Straftaten erteilen oder auf andere Weise mit den Ermittlungs- oder Justizbehörden zusammenarbeiten, sowie gegebenenfalls ihren Verwandten und anderen ihnen nahestehenden Personen wirksamen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren.
- (2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können unbeschadet der Rechte des Beschuldigten, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Verfahren zum physischen Schutz der betreffenden Personen, beispielsweise, soweit notwendig und durchführbar, ihre Umsiedlung und gegebenenfalls die Erteilung der Erlaubnis, dass Informationen betreffend die Identität und den Aufenthaltsort dieser Personen nicht oder nur in beschränktem Maß offengelegt werden;
 - b) Beweisregeln, die Zeugenaussagen in einer Weise ermöglichen, welche die Sicherheit des Zeugen gewährleistet, beispielsweise indem Aussagen unter Einsatz von Kommunikationstechnologien wie Videoverbindungen oder anderen geeigneten Mitteln erlaubt werden.
- (3) Die Vertragsstaaten erwägen, mit anderen Staaten Übereinkünfte über die Umsiedlung der in Absatz 1 genannten Personen zu schließen.
 - (4) Dieser Artikel findet auch auf Opfer Anwendung, sofern sie Zeugen sind.

Artikel 34

Hilfe und Schutz für Opfer

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um den Opfern von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten insbesondere im Fall der Androhung von Vergeltung oder der Einschüchterung Hilfe und Schutz zu gewähren.
- (2) Jeder Vertragsstaat schafft vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts geeignete Verfahren, um den Opfern der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten Zugang zu Entschädigung und Rückerstattung zu gewähren.
- (3) Jeder Vertragsstaat ermöglicht vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts, dass die Auffassungen und Anliegen der Opfer in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter auf eine Weise, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt, vorgetragen und behandelt werden.
- (4) Jeder Vertragsstaat ergreift vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts Maßnahmen in Bezug auf die in Übereinstimmung mit den Artikeln 14 bis 16 umschriebenen Straftaten, um den Opfern dieser Straftaten in Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft Hilfe zu gewähren, unter anderem für ihre körperliche und seelische Gesundheit.

- (5) Jeder Vertragsstaat berücksichtigt bei der Anwendung der Absätze 2 bis 4 das Alter, das Geschlecht und die besonderen Umstände und Bedürfnisse der Opfer, einschließlich der besonderen Umstände und Bedürfnisse von Kindern.
- (6) Jeder Vertragsstaat ergreift, soweit dies mit seinem innerstaatlichen rechtlichen Rahmen vereinbar ist, wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Anträgen entsprochen wird, die in den Artikeln 14 und 16 beschriebenen Inhalte unzugänglich zu machen oder sie zu entfernen.

Kapitel V

Internationale Zusammenarbeit

Artikel 35

Allgemeine Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten untereinander im Einklang mit diesem Übereinkommen sowie anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften für folgende Zwecke zusammen:
 - a) Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten sowie Gerichtsverfahren in Bezug auf diese, einschließlich des Einfrierens, der Beschlagnahme, der Einziehung und der Rückgabe der Erträge aus solchen Straftaten;
 - b) Erhebung, Erlangung, Sicherung und Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten;
 - c) Erhebung, Erlangung, Sicherung und Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für jede schwere Straftat, einschließlich in Übereinstimmung mit anderen anwendbaren und zum Zeitpunkt der Annahme dieses Übereinkommens in Kraft befindlichen Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen umschriebener schwerer Straftaten.
- (2) Für die Zwecke der Erhebung, der Erlangung, der Sicherung und des Austauschs von Beweismitteln in elektronischer Form für Straftaten nach Absatz 1 Buchstaben b und c gelten die einschlägigen Absätze des Artikels 40 und die Artikel 41 bis 46.

- (3) Wird in Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit die beiderseitige Strafbarkeit als Voraussetzung angesehen, so gilt diese als erfüllt, wenn die Handlung, die der Straftat zugrunde liegt, derentwegen um Unterstützung ersucht wird, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten eine Straftat ist, gleichviel, ob die Straftat nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaats derselben Gruppe von Straftaten zugeordnet oder in derselben Weise benannt ist wie im ersuchenden Vertragsstaat.

Artikel 36

Schutz personenbezogener Daten

- (1) a) Ein Vertragsstaat, der nach diesem Übereinkommen personenbezogene Daten übermittelt, handelt dabei im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht und seinen etwaigen Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht. Die Vertragsstaaten sind nach diesem Übereinkommen nicht zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet, wenn diese nicht unter Einhaltung ihres anwendbaren Rechts zum Schutz personenbezogener Daten bereitgestellt werden können;
- b) wäre die Übermittlung personenbezogener Daten nicht mit Buchstabe a vereinbar, so können die Vertragsstaaten versuchen, im Einklang mit den entsprechenden anwendbaren Rechtsvorschriften geeignete Bedingungen aufzuerlegen, um eine Vereinbarkeit zu erreichen und einem Ersuchen um personenbezogene Daten entsprechen zu können;
- c) den Vertragsstaaten wird nahegelegt, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte zu schließen, um die Übermittlung personenbezogener Daten zu erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die ihnen nach diesem Übereinkommen übermittelten personenbezogenen Daten nach Erhalt innerhalb ihres jeweiligen rechtlichen Rahmens wirksamen und geeigneten Garantien unterliegen.
- (3) Um nach diesem Übereinkommen erlangte personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, teilt ein Vertragsstaat dem ursprünglich übermittelnden Vertragsstaat seine Absicht mit und ersucht ihn um Genehmigung. Der Vertragsstaat übermittelt solche personenbezogenen Daten nur mit Genehmigung des ursprünglich übermittelnden Vertragsstaats, der eine schriftliche Genehmigung vorsehen kann.

Artikel 37

Auslieferung

- (1) Dieser Artikel findet Anwendung auf die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, wenn die Person, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens ist, sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befindet, sofern die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem innerstaatlichen Recht sowohl des ersuchenden Vertragsstaats als auch des ersuchten Vertragsstaats strafbar ist. Wird zum Zweck der Verbüßung einer wegen einer der Auslieferung unterliegenden Straftat verhängten rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder anderen Form der Haft um Auslieferung ersucht, so kann der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht bewilligen.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann ein Vertragsstaat, nach dessen Recht dies zulässig ist, die Auslieferung einer Person wegen einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat auch dann bewilligen, wenn diese Straftat nach seinem innerstaatlichen Recht nicht strafbar ist.
- (3) Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Straftaten, von denen mindestens eine nach diesem Artikel der Auslieferung unterliegt und einige zwar wegen der Dauer der Freiheitsstrafe, mit der sie bedroht sind, nicht der Auslieferung unterliegen, aber im Zusammenhang mit Straftaten stehen, die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschrieben sind, so kann der ersuchte Vertragsstaat diesen Artikel auch auf jene Straftaten anwenden.
- (4) Jede Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, gilt als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftat. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.
- (5) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die Straftaten ansehen, auf die dieser Artikel Anwendung findet.
- (6) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen,
 - a) setzen zum Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen den

Generalsekretär der Vereinten Nationen davon in Kenntnis, ob sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ansehen, und,

- b) falls sie dieses Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung ansehen, bemühen sich darum, gegebenenfalls Auslieferungsverträge mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zu schließen, um diesen Artikel anzuwenden.
- (7) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, als der Auslieferung unterliegende Straftaten an.
- (8) Die Auslieferung unterliegt den im innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats oder in den geltenden Auslieferungsverträgen vorgesehenen Bedingungen, unter anderem auch den Bedingungen betreffend die für die Auslieferung erforderliche Mindesthöhe der angedrohten Strafe und die Gründe, aus denen der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung ablehnen kann.
- (9) Die Vertragsstaaten bemühen sich vorbehaltlich ihres innerstaatlichen Rechts, für Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, die Auslieferungsverfahren zu beschleunigen und die diesbezüglichen Beweiserfordernisse zu vereinfachen.
- (10) Vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Auslieferungsverträge kann der ersuchte Vertragsstaat, wenn er festgestellt hat, dass die Umstände es rechtfertigen und Eile geboten ist, auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaats und auch wenn das Ersuchen über bestehende Kanäle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation übermittelt wird, eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird und die sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, in Haft nehmen oder andere geeignete Maßnahmen treffen, um ihre Anwesenheit bei dem Auslieferungsverfahren sicherzustellen.
- (11) Wenn ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine verdächtige Person aufgefunden wird, diese wegen einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, nur deshalb nicht ausliefert, weil sie seine Staatsangehörige ist, so ist er auf Verlangen des um Auslieferung ersuchenden Vertragsstaats verpflichtet, den Fall ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung und führen ihr Verfahren in derselben Weise wie im Fall jeder anderen vergleichbaren Straftat nach dem innerstaatlichen Recht dieses Vertragsstaats. Die betreffenden Vertragsstaaten arbeiten insbesondere in das Verfahren und die Beweiserhebung

betreffenden Fragen zusammen, um die Effizienz der Strafverfolgung zu gewährleisten.

- (12) Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder auf sonstige Art überstellen, dass die betreffende Person an diesen Staat rücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um ihre Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Vertragsstaat und der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die Verpflichtung nach Absatz 11 mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.
- (13) Wird die Auslieferung, um die zur Vollstreckung einer Strafe ersucht wird, mit der Begründung abgelehnt, dass die verfolgte Person Staatsangehörige des ersuchten Vertragsstaats ist, so erwägt dieser, sofern sein innerstaatliches Recht dies zulässt und im Einklang mit diesem, auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaats, die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats verhängte Strafe oder die Reststrafe selbst zu vollstrecken.
- (14) Einer Person, gegen die wegen einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, ein Verfahren durchgeführt wird, wird in allen Phasen des Verfahrens eine gerechte Behandlung gewährleistet; dies schließt den Genuss aller Rechte und Garantien nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, ein.
- (15) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es den ersuchten Vertragsstaat zur Auslieferung, wenn er ernstliche Gründe für die Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.
- (16) Die Vertragsstaaten können ein Auslieferungsersuchen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.
- (17) Bevor der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung ablehnt, konsultiert er gegebenenfalls den ersuchenden Vertragsstaat, um ihm reichlich Gelegenheit zu geben, seine Auffassungen darzulegen und Informationen bereitzustellen, die im Hinblick auf seine Behauptungen von Belang sind.

- (18) Der ersuchte Vertragsstaat unterrichtet den ersuchenden Vertragsstaat von seiner Entscheidung in Bezug auf die Auslieferung. Der ersuchte Vertragsstaat unterrichtet den ersuchenden Vertragsstaat über die Gründe für die Verweigerung der Auslieferung, es sei denn, das innerstaatliche Recht oder die völkerrechtlichen Verpflichtungen des ersuchten Vertragsstaats hindern ihn daran.
- (19) Jeder Vertragsstaat teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde die Bezeichnung und Anschrift einer Behörde mit, die für das Stellen oder die Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung zuständig ist. Der Generalsekretär erstellt und aktualisiert ein Verzeichnis der von den Vertragsstaaten so bestimmten Behörden. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben stets richtig sind.
- (20) Die Vertragsstaaten sind bestrebt, zwei- und mehrseitige Übereinkünfte zu schließen, um die Auslieferung zu ermöglichen oder ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Artikel 38

Überstellung von Verurteilten

Die Vertragsstaaten können unter Berücksichtigung der Rechte der Verurteilten erwägen, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte zu schließen, aufgrund deren Personen, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Formen des Freiheitsentzugs verurteilt sind, in ihr Hoheitsgebiet überstellt werden, um dort ihre Reststrafe verbüßen zu können. Die Vertragsstaaten können auch Fragen im Zusammenhang mit der Zustimmung, der Resozialisierung und der Wiedereingliederung berücksichtigen.

Artikel 39

Übertragung von Strafverfahren

- (1) Die Vertragsstaaten prüfen die Möglichkeit, einander Verfahren zur Strafverfolgung wegen einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat zu übertragen, wenn eine solche Übertragung dem Interesse einer geordneten Rechtspflege dienlich erscheint, insbesondere in Fällen, in denen mehrere Gerichtsbarkeiten betroffen sind, mit dem Ziel, die Strafverfahren zu konzentrieren.

- (2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Übertragung von Strafverfahren vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Übertragungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen diesbezüglichen Vertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Übertragung von Strafverfahren in Bezug auf die Straftaten ansehen, auf die dieser Artikel Anwendung findet.

Artikel 40

Allgemeine Grundsätze und Verfahren der Rechtshilfe

- (1) Die Vertragsstaaten leisten einander so weit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und für die Zwecke der Erhebung von Beweismitteln in elektronischer Form für in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten sowie für schwere Straftaten.
- (2) Bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren in Bezug auf Straftaten, für die eine juristische Person nach Artikel 18 im ersuchenden Vertragsstaat zur Verantwortung gezogen werden kann, wird Rechtshilfe im größtmöglichen Umfang geleistet, den die einschlägigen Gesetze, Verträge und sonstigen Übereinkünfte des ersuchten Vertragsstaats zulassen.
- (3) Um die nach diesem Artikel zu leistende Rechtshilfe kann zu folgenden Zwecken ersucht werden:
- a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
 - b) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
 - c) Durchsuchung und Beschlagnahme sowie Einfrieren;
 - d) Durchsuchung oder ähnlicher Zugriff, Beschlagnahme oder ähnliche Sicherstellung und Weitergabe elektronischer Daten, die mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems nach Artikel 44 gespeichert wurden;
 - e) Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit nach Artikel 45;
 - f) Erhebung von Inhaltsdaten in Echtzeit nach Artikel 46;
 - g) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
 - h) Überlassung von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;

- i) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften einschlägiger Schriftstücke und Akten, einschließlich Regierungs-, Bank-, Finanz-, Firmen- und Geschäftsunterlagen;
 - j) Ermittlung oder Weiterverfolgung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Sachen zu Beweis Zwecken;
 - k) Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Vertragsstaat;
 - l) Wiedererlangung von Erträgen aus Straftaten;
 - m) Hilfe jeder anderen Art, die nicht im Widerspruch zum innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats steht.
- (4) Unbeschadet des innerstaatlichen Rechts können die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats einer zuständigen Behörde in einem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen Informationen im Zusammenhang mit Strafsachen übermitteln, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Informationen der Behörde dabei behilflich sein könnten, Ermittlungen und Strafverfahren durchzuführen oder erfolgreich abzuschließen, oder den anderen Vertragsstaat dazu veranlassen könnten, ein Ersuchen nach diesem Übereinkommen zu stellen.
- (5) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 4 erfolgt unbeschadet der Ermittlungen und des Strafverfahrens in dem Staat, dessen zuständigen Behörden die Informationen bereitstellen. Die zuständigen Behörden, welche die Informationen erhalten, werden ein Ersuchen, die betreffenden Informationen – auch nur vorübergehend – vertraulich zu behandeln, oder ihren Gebrauch Einschränkungen zu unterwerfen, befolgen. Dies hindert den Vertragsstaat, der die Informationen erhält, jedoch nicht daran, in seinem Verfahren Informationen offenzulegen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet er, bevor er diese Informationen offenlegt, den Vertragsstaat, der sie übermittelt, und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der Vertragsstaat, der die Informationen erhält, den übermittelnden Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.
- (6) Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen aus einem anderen zwei- oder mehrseitigen Vertrag, der die Rechtshilfe ganz oder teilweise regelt oder regeln wird.
- (7) Die Absätze 8 bis 31 gelten für Ersuchen, die aufgrund dieses Artikels gestellt werden, wenn die betreffenden Vertragsstaaten nicht durch einen Vertrag über Rechtshilfe gebunden sind. Sind diese Vertragsstaaten durch einen solchen Vertrag

gebunden, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags, sofern die Vertragsstaaten nicht vereinbaren, stattdessen die Absätze 8 bis 31 anzuwenden. Den Vertragsstaaten wird dringend nahegelegt, diese Absätze anzuwenden, wenn sie die Zusammenarbeit erleichtern.

- (8) Die Vertragsstaaten können die Rechtshilfe nach diesem Artikel unter Berufung auf das Fehlen beiderseitiger Strafbarkeit verweigern. Der ersuchte Vertragsstaat kann jedoch, wenn er es für zweckmäßig hält, Rechtshilfe unabhängig davon, ob das Verhalten nach seinem innerstaatlichen Recht eine Straftat darstellen würde, leisten, soweit er dies nach eigenem Ermessen beschließt. Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn Ersuchen Bagatellsachen oder Angelegenheiten betreffen, hinsichtlich deren die erbetene Zusammenarbeit oder Unterstützung nach anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens erlangt werden kann.
- (9) Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, der Vernehmung oder einer sonstigen Hilfeleistung zur Erlangung von Beweisen für Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren in Bezug auf in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten ersucht wird, kann überstellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die betreffende Person gibt in Kenntnis sämtlicher Umstände aus freien Stücken ihre Zustimmung;
 - b) die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten stimmen unter den von ihnen für zweckmäßig erachteten Bedingungen zu.
- (10) Für die Zwecke des Absatzes 9 gilt Folgendes:
 - a) Der Vertragsstaat, dem die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;
 - b) der Vertragsstaat, dem die betreffende Person überstellt wird, erfüllt unverzüglich seine Verpflichtung, die Person nach Maßgabe einer vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten in den Gewahrsam des Vertragsstaats rückzuüberstellen, von dem sie überstellt wurde;
 - c) der Vertragsstaat, dem die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;

- d) der überstellten Person wird die in dem Vertragsstaat, dem sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.
- (11) Außer mit Zustimmung des Vertragsstaats, von dem eine Person nach den Absätzen 9 und 10 überstellt werden soll, darf diese Person, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie hat, im Hoheitsgebiet des Staates, dem sie überstellt wird, nicht wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, verfolgt, in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.
- (12) a) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere zentrale Behörden, die verantwortlich und befugt sind, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln. Hat ein Vertragsstaat eine besondere Region oder ein besonderes Hoheitsgebiet mit einem unterschiedlichen Rechtshilfesystem, so kann er eine gesonderte zentrale Behörde bestimmen, welche dieselbe Aufgabe für die Region oder das Hoheitsgebiet wahrnimmt;
- b) die zentralen Behörden stellen die rasche und ordnungsgemäße Erledigung oder Übermittlung der eingegangenen Ersuchen sicher. Wenn die zentrale Behörde das Ersuchen einer zuständigen Behörde zur Erledigung übermittelt, fordert sie diese zur raschen und ordnungsgemäßen Erledigung des Ersuchens auf;
- c) die für diesen Zweck bestimmte zentrale Behörde wird von jedem Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, der ein Verzeichnis der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden erstellt und aktualisiert. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben stets richtig sind;
- d) die Rechtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen werden den von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden übermittelt. Diese Vorschrift lässt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, zu verlangen, dass solche Ersuchen und Mitteilungen auf diplomatischem Weg und in dringenden Fällen, wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, soweit es möglich ist, über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation an ihn gerichtet werden.

- (13) Ersuchen werden schriftlich oder, soweit möglich, mit jedem Mittel, mit dem ein Schriftstück erzeugt werden kann, in einer für den ersuchten Vertragsstaat annehmbaren Sprache und in einer Weise gestellt, die diesem Vertragsstaat die Feststellung der Echtheit erlaubt. Die für jeden Vertragsstaat annehmbare Sprache oder annehmbaren Sprachen werden von jedem Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. In dringenden Fällen und wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, können Ersuchen mündlich gestellt werden; sie müssen jedoch umgehend schriftlich bestätigt werden.
- (14) Den zentralen Behörden der Vertragsstaaten wird nahegelegt, sofern ihre jeweiligen Rechtsvorschriften dies nicht untersagen, Rechtshilfeersuchen und damit zusammenhängende Mitteilungen sowie Beweismittel in elektronischer Form zu übermitteln und entgegenzunehmen, und zwar in einer Weise, die dem ersuchten Vertragsstaat die Feststellung der Echtheit erlaubt und die die Sicherheit der Mitteilungen gewährleistet.
- (15) Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Angaben:
- a) die Bezeichnung der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
 - b) Gegenstand und Art der Ermittlung, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens, auf die oder das sich das Ersuchen bezieht, sowie Namen und Aufgaben der Behörde, welche die Ermittlung, die Strafverfolgung oder das Gerichtsverfahren durchführt;
 - c) eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung, außer bei Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
 - d) eine Beschreibung der erbetenen Rechtshilfe und Einzelheiten über bestimmte Verfahren, die auf Wunsch des ersuchenden Vertragsstaats angewendet werden sollen;
 - e) soweit möglich und angemessen, Identität, Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit jeder betroffenen Person sowie Ursprungsland, Beschreibung und Ort aller betroffenen Gegenstände oder Konten;
 - f) gegebenenfalls den Zeitraum, für den die Beweismittel, die Informationen oder die sonstige Hilfe erbeten werden;
 - g) den Zweck, zu dem die Beweismittel, die Informationen oder die sonstige Hilfe erbeten werden.

- (16) Der ersuchte Vertragsstaat kann ergänzende Angaben anfordern, wenn dies für die Erledigung des Ersuchens nach seinem innerstaatlichen Recht erforderlich erscheint oder die Erledigung erleichtern kann.
- (17) Ein Ersuchen wird nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats und, soweit dieses Recht dem nicht entgegensteht, nach Möglichkeit entsprechend den im Ersuchen bezeichneten Verfahren erledigt.
- (18) Soweit möglich und mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vereinbar, kann ein Vertragsstaat, wenn eine in seinem Hoheitsgebiet befindliche Person von den Justizbehörden eines anderen Vertragsstaats als Zeuge, Opfer oder Sachverständige vernommen werden muss, auf Ersuchen dieses anderen Vertragsstaats erlauben, dass die Vernehmung über eine Videokonferenz stattfindet, falls das persönliche Erscheinen der betreffenden Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats nicht möglich oder nicht wünschenswert ist. Die Vertragsstaaten können vereinbaren, dass die Vernehmung von einer Justizbehörde des ersuchenden Vertragsstaats in Gegenwart einer Justizbehörde des ersuchten Vertragsstaats durchgeführt wird. Hat der ersuchte Vertragsstaat keinen Zugang zu den für die Abhaltung einer Videokonferenz erforderlichen technischen Mitteln, so kann der ersuchende Vertragsstaat diese Mittel im beiderseitigen Einvernehmen bereitstellen.
- (19) Der ersuchende Vertragsstaat übermittelt oder verwendet vom ersuchten Vertragsstaat erhaltene Informationen oder Beweismittel nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für andere als in dem Ersuchen bezeichnete Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren. Dieser Absatz hindert den ersuchenden Vertragsstaat nicht daran, in seinen Verfahren Informationen oder Beweise offenzulegen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet der ersuchende Vertragsstaat, bevor er diese Informationen offenlegt, den ersuchten Vertragsstaat und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der ersuchende Vertragsstaat den ersuchten Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.
- (20) Der ersuchende Vertragsstaat kann verlangen, dass der ersuchte Vertragsstaat das Ersuchen und dessen Inhalt vertraulich behandelt, soweit die Erledigung des Ersuchens nichts anderes gebietet. Kann der ersuchte Vertragsstaat der verlangten Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt er den ersuchenden Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis.
- (21) Die Rechtshilfe kann verweigert werden,
- a) wenn das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Artikel gestellt wird;

- b) wenn der ersuchte Vertragsstaat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, seine Souveränität, seine Sicherheit, seine öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen;
 - c) wenn es den Behörden des ersuchten Vertragsstaats nach seinem innerstaatlichen Recht untersagt wäre, die Maßnahme, um die ersucht wurde, in Bezug auf eine vergleichbare Straftat zu ergreifen, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren unter seiner eigenen Gerichtsbarkeit wäre;
 - d) wenn es dem Rechtshilfeamt des ersuchten Vertragsstaats zuwiderliefe, dem Ersuchen stattzugeben.
- (22) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernsthafte Gründe für die Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.
- (23) Die Vertragsstaaten können ein Rechtshilfeersuchen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.
- (24) Die Vertragsstaaten dürfen die Rechtshilfe nach diesem Artikel nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern.
- (25) Die Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.
- (26) Der ersuchte Vertragsstaat erledigt das Rechtshilfeersuchen so bald wie möglich und berücksichtigt dabei so weit wie möglich die vom ersuchenden Vertragsstaat vorgeschlagenen Fristen, die vorzugsweise im Ersuchen begründet werden. Der ersuchte Vertragsstaat beantwortet angemessene Nachfragen des ersuchenden Vertragsstaats nach dem Stand des Ersuchens und dem Fortschritt bei seiner Bearbeitung. Der ersuchende Vertragsstaat setzt den ersuchten Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis, wenn die erbetene Rechtshilfe nicht mehr notwendig ist.
- (27) Die Rechtshilfe kann vom ersuchten Vertragsstaat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder ein Gerichtsverfahren beeinträchtigt.

- (28) Bevor der ersuchte Vertragsstaat ein Ersuchen nach Absatz 21 ablehnt oder seine Erledigung nach Absatz 27 aufschiebt, konsultiert er den ersuchenden Vertragsstaat, um festzustellen, ob die Rechtshilfe unter den von ihm als erforderlich erachteten Bedingungen geleistet werden kann. Nimmt der ersuchende Vertragsstaat die Rechtshilfe unter diesen Bedingungen an, so muss er sich an die Bedingungen halten.
- (29) Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 11 dürfen Zeugen, Sachverständige oder andere Personen, die bereit sind, auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats in einem Verfahren auszusagen oder bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren mitzuwirken, in diesem Hoheitsgebiet wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats weder verfolgt noch in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Dieses freie Geleit endet, wenn die Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen während 15 aufeinanderfolgender Tage oder während einer anderen von den Vertragsstaaten vereinbarten Zeitspanne, nachdem ihnen amtlich mitgeteilt wurde, dass ihre Anwesenheit von den Justizbehörden nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt haben, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, und trotzdem freiwillig dort bleiben oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets freiwillig dorthin zurückgekehrt sind.
- (30) Der ersuchte Vertragsstaat trägt die gewöhnlichen Kosten der Erledigung eines Ersuchens, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsstaaten einander, um festzulegen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt wird und auf welche Weise die Kosten getragen werden.
- (31) Der ersuchte Vertragsstaat
- a) stellt dem ersuchenden Vertragsstaat Abschriften von amtlichen Unterlagen, Schriftstücken oder Informationen zur Verfügung, die sich in seinem Besitz befinden und die nach seinem innerstaatlichen Recht der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - b) kann dem ersuchenden Vertragsstaat nach eigenem Ermessen Abschriften von amtlichen Unterlagen, Schriftstücken oder Informationen, die sich in seinem Besitz befinden und die nach seinem innerstaatlichen Recht nicht der Allgemeinheit zugänglich sind, ganz, teilweise oder unter den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen zur Verfügung stellen.

- (32) Die Vertragsstaaten prüfen gegebenenfalls die Möglichkeit des Abschlusses zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte, die den Zwecken dieses Artikels dienen, ihn praktisch wirksam machen oder seine Bestimmungen verstärken.

Artikel 41

- (1) 24/7-Netzwerk
- (2) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Kontaktstelle, die an 7 Tagen die Woche 24 Stunden täglich zur Verfügung steht, um für die Zwecke spezifischer strafrechtlicher Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren in Bezug auf in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten oder für die Erhebung, Erlangung und Sicherung von Beweismitteln in elektronischer Form für die Zwecke des Absatzes 3 und in Bezug auf die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten sowie auf schwere Straftaten unverzüglich für Unterstützung zu sorgen.
- (3) Diese Kontaktstellen werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, der ein aktualisiertes Verzeichnis der für die Zwecke dieses Artikels bestimmten Kontaktstellen führt und den Vertragsstaaten jährlich die aktualisierte Liste der Kontaktstellen zuleitet.
- (4) Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung oder, sofern dies nach dem innerstaatlichen Recht und der innerstaatlichen Praxis des ersuchten Vertragsstaats zulässig ist, die unmittelbare Durchführung folgender Maßnahmen:
- a) fachliche Beratung,
 - b) Sicherung gespeicherter elektronischer Daten nach den Artikeln 42 und 43, gegebenenfalls einschließlich Informationen über den Standort des Diensteanbieters, sofern dem ersuchten Vertragsstaat bekannt, um den ersuchenden Vertragsstaat bei der Stellung eines Ersuchens zu unterstützen,
 - c) Erheben von Beweismitteln und Erteilen von Rechtsauskünften,
 - d) Ausfindigmachen verdächtiger Personen oder
 - e) Bereitstellung elektronischer Daten zur Abwendung von Notfällen.
- (5) Die Kontaktstelle eines Vertragsstaats muss über Möglichkeiten zur schnellen Kommunikation mit der Kontaktstelle eines anderen Vertragsstaats verfügen. Ist die von einem Vertragsstaat bestimmte Kontaktstelle nicht Teil der für die Rechtshilfe oder Auslieferung zuständigen Behörde oder Behörden dieses Vertragsstaats, so stellt

die Kontaktstelle sicher, dass sie sich mit dieser Behörde oder diesen Behörden schnell abstimmen kann.

- (6) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass geschultes und entsprechend ausgestattetes Personal zur Verfügung steht, um den Betrieb des 24/7-Netzwerks sicherzustellen.
- (7) Die Vertragsstaaten können gegebenenfalls und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch die bestehenden befugten Netzwerke von Kontaktstellen nutzen und stärken, einschließlich der 24/7-Netzwerke für Computerkriminalität der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation zur Gewährleistung einer raschen polizeilichen Zusammenarbeit und anderer Methoden der Zusammenarbeit beim Informationsaustausch.

Artikel 42

Internationale Zusammenarbeit zum Zweck der umgehenden Sicherung gespeicherter elektronischer Daten

- (1) Ein Vertragsstaat kann einen anderen Vertragsstaat im Einklang mit Artikel 25 um Anordnung oder anderweitige Bewirkung der umgehenden Sicherung elektronischer Daten ersuchen, die mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems gespeichert sind, das sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats befindet, und derentwegen der ersuchende Vertragsstaat beabsichtigt, ein Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder ähnlichen Zugriff, Beschlagnahme oder ähnliche Sicherstellung oder Weitergabe der elektronischen Daten zu stellen.
- (2) Der ersuchende Vertragsstaat kann das in Artikel 41 vorgesehene 24/7-Netzwerk nutzen, um Informationen betreffend den Ort der mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems gespeicherten elektronischen Daten und gegebenenfalls Informationen zum Standort des Diensteanbieters einzuholen.
- (3) Ein Ersuchen um Sicherung nach Absatz 1 hat Folgendes genau zu bezeichnen:
 - a) die Behörde, die um die Sicherung ersucht;
 - b) die Straftat, die Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens ist, und eine kurze Sachverhaltsdarstellung;
 - c) die gespeicherten elektronischen Daten, die zu sichern sind, und den Zusammenhang zwischen ihnen und der Straftat;

- d) alle verfügbaren Informationen zur Ermittlung des Verwahrers der gespeicherten elektronischen Daten oder des Standorts des informations- und kommunikationstechnologischen Systems;
 - e) die Notwendigkeit der Sicherung;
 - f) die Absicht des ersuchenden Vertragsstaats, ein Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder ähnlichen Zugriff, Beschlagnahme oder ähnliche Sicherstellung oder Weitergabe der gespeicherten elektronischen Daten zu stellen;
 - g) gegebenenfalls die Notwendigkeit, das Ersuchen um Sicherung vertraulich zu behandeln und den Nutzer nicht zu benachrichtigen.
- (4) Nach Eingang des von einem anderen Vertragsstaat gestellten Ersuchens trifft der ersuchte Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen zur umgehenden Sicherung der bezeichneten elektronischen Daten in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht. Für die Zwecke der Erledigung eines Ersuchens wird die beiderseitige Strafbarkeit als Voraussetzung für die Vornahme dieser Sicherung nicht verlangt.
 - (5) Ein Vertragsstaat, welcher die beiderseitige Strafbarkeit als Voraussetzung für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens um Durchsuchung oder ähnlichen Zugriff, Beschlagnahme oder ähnliche Sicherstellung oder Weitergabe gespeicherter elektronischer Daten verlangt, kann sich in Bezug auf andere als die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten das Recht vorbehalten, Ersuchen um Sicherung nach diesem Artikel abzulehnen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass im Zeitpunkt der Weitergabe die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt werden könnte.
 - (6) Darüber hinaus kann ein Ersuchen um Sicherung nur unter Berufung auf die in Artikel 40 Absatz 21 Buchstaben b und c und Absatz 22 genannten Gründe abgelehnt werden.
 - (7) Ist durch die Sicherung nach Ansicht des ersuchten Vertragsstaats die künftige Verfügbarkeit der Daten nicht gewährleistet oder die Vertraulichkeit der Ermittlungen des ersuchenden Vertragsstaats gefährdet oder in anderer Weise beeinträchtigt, so setzt er den ersuchenden Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis; dieser entscheidet dann, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll.
 - (8) Jede Sicherung, die in Erledigung eines Ersuchens nach Absatz 1 vorgenommen wurde, erfolgt für mindestens 60 Tage, damit der ersuchende Vertragsstaat ein Ersuchen um Durchsuchung oder ähnlichen Zugriff, Beschlagnahme oder ähnliche

Sicherstellung oder Weitergabe der Daten stellen kann. Nach Eingang eines solchen Ersuchens werden die Daten weiterhin gesichert, bis über das Ersuchen entschieden worden ist.

- (9) Der ersuchende Vertragsstaat kann vor Ablauf der Sicherungsfrist in Absatz 8 um eine Verlängerung der Sicherungsfrist ersuchen.

Artikel 43

Internationale Zusammenarbeit zum Zweck der umgehenden Weitergabe gesicherter Verkehrsdaten

- (1) Stellt der ersuchte Vertragsstaat bei der Erledigung eines Ersuchens nach Artikel 42 um Sicherung von Verkehrsdaten bezüglich einer bestimmten Kommunikation fest, dass ein Diensteanbieter in einem anderen Vertragsstaat an der Übermittlung dieser Kommunikation beteiligt war, so gibt der ersuchte Vertragsstaat Verkehrsdaten in so ausreichender Menge an den ersuchenden Vertragsstaat umgehend weiter, dass dieser Diensteanbieter und der Weg, auf dem die Kommunikation übermittelt wurde, festgestellt werden können.
- (2) Die Weitergabe von Verkehrsdaten nach Absatz 1 kann nur unter Berufung auf die in Artikel 40 Absatz 21 Buchstaben b und c und Absatz 22 genannten Gründe abgelehnt werden.

Artikel 44

Rechtshilfe beim Zugriff auf gespeicherte elektronische Daten

- (1) Ein Vertragsstaat kann einen anderen Vertragsstaat um Durchsuchung oder ähnlichen Zugriff, um Beschlagnahme oder ähnliche Sicherstellung und um Weitergabe von elektronischen Daten ersuchen, die mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems gespeichert sind, das sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befindet, einschließlich elektronischer Daten, die nach Artikel 42 gesichert worden sind.
- (2) Der ersuchte Vertragsstaat erledigt das Ersuchen, indem er die in Artikel 35 bezeichneten einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte und Rechtsvorschriften anwendet und die anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels einhält.
- (3) Das Ersuchen ist umgehend zu erledigen, wenn

- a) Gründe zu der Annahme bestehen, dass bei den einschlägigen Daten eine besondere Gefahr des Verlusts oder der Veränderung besteht, oder
- b) die in Absatz 2 bezeichneten Übereinkünfte und Rechtsvorschriften eine umgehende Zusammenarbeit vorsehen.

Artikel 45

Rechtshilfe bei der Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit

- (1) Die Vertragsstaaten sind bestrebt, einander Rechtshilfe bei der Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit zu leisten, die mit bestimmten Kommunikationen in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang stehen und mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems übermittelt werden. Vorbehaltlich des Absatzes 2 unterliegt diese Rechtshilfe den nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Bedingungen und Verfahren.
- (2) Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, zumindest in Bezug auf die Straftaten Rechtshilfe zu leisten, bei denen die Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit in einem gleichartigen inländischen Fall möglich wäre.
- (3) Ein Ersuchen nach Absatz 1 hat Folgendes genau zu bezeichnen:
 - a) den Namen der ersuchenden Behörde;
 - b) eine zusammenfassende Darstellung des wesentlichen Sachverhalts und der Art der Ermittlung, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens, auf die oder das sich das Ersuchen bezieht;
 - c) die elektronischen Daten, für welche die Erhebung der Verkehrsdaten erforderlich ist, und den Zusammenhang zwischen ihnen und der Straftat;
 - d) alle verfügbaren Daten zur Ermittlung der Eigentümer oder Nutzer der Daten oder des Standorts des informations- und kommunikationstechnologischen Systems;
 - e) eine Begründung für die Notwendigkeit der Erhebung der Verkehrsdaten;
 - f) den Zeitraum, für den die Verkehrsdaten erhoben werden sollen, und eine entsprechende Begründung seiner Dauer.

Artikel 46

Rechtshilfe bei der Erhebung von Inhaltsdaten in Echtzeit

DE

DE

Die Vertragsstaaten sind bestrebt, einander Rechtshilfe bei der Erhebung oder Aufzeichnung in Echtzeit von Inhaltsdaten bestimmter Kommunikationen zu leisten, die mittels eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems übermittelt werden, soweit dies nach den auf sie anwendbaren Verträgen oder ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Artikel 47

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten im Einklang mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung eng zusammen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu verstärken. Die Vertragsstaaten treffen insbesondere wirksame Maßnahmen,
 - a) um Nachrichtenverbindungen zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu verbessern und erforderlichenfalls einzurichten und dabei die bestehenden Kanäle, einschließlich derjenigen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, zu berücksichtigen, um den sicheren und raschen Informationsaustausch über alle Erscheinungsformen der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, einschließlich – wenn die betreffenden Vertragsstaaten dies für zweckmäßig erachten – der Verbindungen zu anderen Straftaten, zu erleichtern;
 - b) um bei Ermittlungen zu folgenden Fragen in Bezug auf in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten mit den anderen Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten:
 - i) Identität, Aufenthaltsort und Tätigkeit von Personen, die der Beteiligung an solchen Straftaten verdächtig sind, und Aufenthaltsort anderer betroffener Personen;
 - ii) Bewegungen der aus der Begehung solcher Straftaten stammenden Erträge oder Vermögensgegenstände;
 - iii) Bewegungen von bei der Begehung solcher Straftaten verwendeten oder dazu bestimmten Vermögensgegenständen, Geräten oder anderen Tatwerkzeugen;
 - c) um gegebenenfalls die erforderlichen Gegenstände oder Daten zu Analyse- oder Ermittlungszwecken zur Verfügung zu stellen;

- d) um gegebenenfalls mit anderen Vertragsstaaten Informationen über die zur Begehung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten eingesetzten spezifischen Mittel und Methoden auszutauschen, einschließlich der Benutzung falscher Identitäten, gefälschter, veränderter oder falscher Dokumente oder sonstiger Mittel zur Verschleierung von Tätigkeiten, sowie über Taktiken, Techniken und Verfahren der Computerkriminalität;
 - e) um die wirksame Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu erleichtern und den Austausch von Personal und Sachverständigen, einschließlich – vorbehaltlich zweiseitiger Übereinkünfte zwischen den betreffenden Vertragsstaaten – des Einsatzes von Verbindungsbeamten, zu fördern;
 - f) um Informationen auszutauschen sowie Verwaltungs- und andere Maßnahmen zu koordinieren, die zum Zweck der frühzeitigen Aufdeckung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten gegebenenfalls ergriffen werden.
- (2) Im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens erwägen die Vertragsstaaten, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu schließen beziehungsweise, falls solche Übereinkünfte bereits bestehen, diese zu ändern. Bestehen zwischen den betreffenden Vertragsstaaten keine solchen Übereinkünfte, so können sie dieses Übereinkommen als Grundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Bezug auf die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ansehen. Soweit zweckmäßig, nutzen die Vertragsstaaten Übereinkünfte wie auch internationale oder regionale Organisationen in vollem Maß, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu verstärken.

Artikel 48

Gemeinsame Ermittlungen

Die Vertragsstaaten prüfen den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte, nach denen die zuständigen Behörden in Bezug auf in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten, die Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen, von Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren in einem oder mehreren Staaten sind, gemeinsame Ermittlungsorgane errichten können. In Ermangelung derartiger Übereinkünfte können gemeinsame Ermittlungen von Fall zu Fall vereinbart werden. Die beteiligten Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Souveränität des

Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet diese Ermittlungen stattfinden sollen, uneingeschränkt geachtet wird.

Artikel 49

Mechanismen zur Wiedererlangung von Vermögensgegenständen durch internationale Zusammenarbeit bei der Einziehung

- (1) Mit dem Ziel, nach Artikel 50 Rechtshilfe in Bezug auf Vermögensgegenstände zu leisten, die durch Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat erworben oder dafür verwendet wurden, wird jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht
 - a) die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit seine zuständigen Behörden eine Einziehungsentscheidung eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats vollstrecken können;
 - b) die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit seine zuständigen Behörden, sofern sie Gerichtsbarkeit haben, die Einziehung solcher Vermögensgegenstände ausländischen Ursprungs im Wege der Entscheidung über ein Geldwäschedelikt oder eine andere unter seine Gerichtsbarkeit fallende Straftat oder anderer nach seinem innerstaatlichen Recht zulässiger Verfahren anordnen können;
 - c) erwägen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit solche Vermögensgegenstände ohne strafrechtliche Verurteilung eingezogen werden können, wenn der Täter wegen Tod, Flucht oder Abwesenheit oder in anderen entsprechenden Fällen nicht verfolgt werden kann.
- (2) Mit dem Ziel, Rechtshilfe aufgrund eines Ersuchens nach Artikel 50 Absatz 2 zu leisten, wird jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht
 - a) die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit seine zuständigen Behörden Vermögensgegenstände einfrieren oder beschlagnahmen können, wenn eine Einfrierungs- oder Beschlagnahmeentscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde eines ersuchenden Vertragsstaats vorliegt, die dem ersuchten Vertragsstaat eine angemessene Grundlage für die Annahme liefert, dass es hinreichende Gründe für die Ergreifung solcher Maßnahmen gibt und dass in Bezug auf die Vermögensgegenstände gegebenenfalls eine Einziehungsentscheidung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a ergehen wird;

- b) die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit seine zuständigen Behörden Vermögensgegenstände einfrieren oder beschlagnahmen können, wenn ein Ersuchen vorliegt, das dem ersuchten Vertragsstaat einen angemessenen Grund zu der Annahme liefert, dass es hinreichende Gründe für die Ergreifung solcher Maßnahmen gibt und dass in Bezug auf die Vermögensgegenstände gegebenenfalls eine Einziehungsentscheidung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a ergehen wird;
- c) erwägen, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, damit seine zuständigen Behörden Vermögensgegenstände für eine Einziehung sicherstellen können, beispielsweise aufgrund eines Arrests oder einer Anklage im Ausland im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Vermögensgegenstände.

Artikel 50

Internationale Zusammenarbeit zum Zweck der Einziehung

- (1) Hat ein Vertragsstaat von einem anderen Vertragsstaat, der Gerichtsbarkeit über eine in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat hat, ein Ersuchen um Einziehung von in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Geräten oder sonstigen Tatwerkzeugen nach Artikel 31 Absatz 1 erhalten, so wird er im größtmöglichen Umfang, den seine innerstaatliche Rechtsordnung zulässt,
 - a) das Ersuchen an seine zuständigen Behörden weiterleiten, um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken und, falls sie erlassen wird, vollstrecken zu lassen, oder
 - b) eine von einem Gericht im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats nach Artikel 31 Absatz 1 erlassene Einziehungsentscheidung an seine zuständigen Behörden weiterleiten, damit diese im erbetenen Umfang ausgeführt wird, soweit sie sich auf Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder sonstige Tatwerkzeuge bezieht, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden.
- (2) Auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats, der über eine in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat Gerichtsbarkeit hat, trifft der ersuchte Vertragsstaat Maßnahmen, um die Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder sonstigen Tatwerkzeuge nach Artikel 31 Absatz 1 zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie entweder aufgrund einer Entscheidung des ersuchenden Vertragsstaats oder, im Fall eines

nach Absatz 1 gestellten Ersuchens, aufgrund einer Entscheidung des ersuchten Vertragsstaats gegebenenfalls eingezogen werden können.

- (3) Artikel 40 gilt sinngemäß. Neben den in Artikel 40 Absatz 15 aufgeführten Angaben enthalten die nach diesem Artikel gestellten Ersuchen Folgendes:
- a) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe a eine Beschreibung der einzuziehenden Vermögensgegenstände, einschließlich, soweit möglich, des Ortes, an dem sie sich befinden, und, soweit von Belang, ihres geschätzten Wertes und eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich der ersuchende Vertragsstaat stützt, die es dem ersuchten Vertragsstaat ermöglichen, nach seinem innerstaatlichen Recht eine Einziehungsentscheidung zu erwirken;
 - b) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe b eine rechtlich verwertbare Abschrift einer vom ersuchenden Vertragsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung, auf die sich das Ersuchen stützt, eine Sachverhaltsdarstellung und Angaben über den Umfang, in dem um Vollstreckung der Entscheidung ersucht wird, eine Erklärung, in der die Maßnahmen aufgeführt werden, die vom ersuchenden Vertragsstaat getroffen wurden, um gutgläubigen Dritten angemessene Kenntnis zu geben und ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, sowie eine Erklärung über die Endgültigkeit der Einziehungsentscheidung;
 - c) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 2 eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich der ersuchende Vertragsstaat stützt, und eine Beschreibung der Maßnahmen, um die ersucht wird, sowie, wenn vorhanden, eine rechtlich verwertbare Abschrift einer Entscheidung, auf der das Ersuchen beruht.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Entscheidungen oder Maßnahmen werden vom ersuchten Vertragsstaat nach Maßgabe und vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Verfahrensregeln oder der zwei- oder mehrseitigen Verträge oder sonstigen Übereinkünfte getroffen, durch die er im Verhältnis zum ersuchenden Vertragsstaat gebunden ist.
- (5) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften.
- (6) Macht ein Vertragsstaat die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Maßnahmen vom Bestehen eines einschlägigen Vertrags abhängig, so sieht er dieses Übereinkommen als notwendige und ausreichende Vertragsgrundlage an.

- (7) Die Zusammenarbeit nach diesem Artikel kann auch verweigert und vorläufige Maßnahmen können aufgehoben werden, wenn der ersuchte Vertragsstaat nicht in hinreichendem Umfang und rechtzeitig Beweise erhält oder wenn die Vermögensgegenstände von geringfügigem Wert sind.
- (8) Bevor der ersuchte Vertragsstaat eine nach diesem Artikel getroffene vorläufige Maßnahme aufhebt, gibt er dem ersuchenden Vertragsstaat, soweit möglich, Gelegenheit, seine Gründe für eine Fortdauer der Maßnahme darzulegen.
- (9) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, dass er die Rechte gutgläubiger Dritter beeinträchtigt.
- (10) Die Vertragsstaaten erwägen, zwei- oder mehrseitige Verträge oder sonstige Übereinkünfte zu schließen, um die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit aufgrund dieses Artikels zu erhöhen.

Artikel 51

Besondere Zusammenarbeit

Unbeschadet seines innerstaatlichen Rechts ist jeder Vertragsstaat bestrebt, Maßnahmen zu treffen, die es ihm erlauben, Informationen über Erträge aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, ohne dass davon seine eigenen strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren berührt werden, einem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen zu übermitteln, wenn er der Auffassung ist, dass die Offenlegung dieser Informationen dem anderen Vertragsstaat bei der Einleitung oder Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren behilflich sein oder dazu führen könnte, dass dieser Vertragsstaat ein Ersuchen nach Artikel 50 stellt.

Artikel 52

Rückgabe von eingezogenen Erträgen aus Straftaten oder Vermögensgegenständen und Verfügung darüber

- (1) Ein Vertragsstaat, der Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände nach Artikel 31 oder 50 eingezogen hat, verfügt darüber nach seinem innerstaatlichen Recht und seinen Verwaltungsverfahren.
- (2) Werden die Vertragsstaaten auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach Artikel 50 tätig, so ziehen sie, soweit dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist und darum ersucht wurde, vorrangig in Erwägung, die eingezogenen Erträge aus

Straftaten oder Vermögensgegenstände dem ersuchenden Vertragsstaat zurückzugeben, damit er die Opfer der Straftat entschädigen oder diese Erträge oder Vermögenswerte den früheren rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann.

- (3) Wird ein Vertragsstaat auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach den Artikeln 31 und 50 tätig, so kann er nach gebührender Berücksichtigung der Entschädigung der Opfer insbesondere in Erwägung ziehen, Übereinkünfte über Folgendes zu schließen:
- a) die Übertragung des Wertes solcher Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände oder der aus dem Verkauf solcher Erträge oder Vermögensgegenstände stammenden Geldmittel oder eines Teiles davon auf das nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c eingerichtete Konto und auf zwischenstaatliche Organe, die sich besonders mit dem Kampf gegen die Computerkriminalität befassen;
 - b) die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung solcher Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände oder der aus dem Verkauf solcher Erträge oder Vermögensgegenstände stammenden Geldmittel mit anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht oder seinen Verwaltungsverfahren.
- (4) Sofern die Vertragsstaaten nichts anderes beschließen, kann der ersuchte Vertragsstaat gegebenenfalls angemessene Kosten abziehen, die bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren entstanden sind, welche nach diesem Artikel zur Rückgabe der eingezogenen Vermögensgegenstände oder zur Verfügung über diese führen.

Kapitel VI

Vorbeugende Maßnahmen

Artikel 53

Vorbeugende Maßnahmen

- (1) Jeder Vertragsstaat bemüht sich, im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seiner Rechtsordnung wirksame und abgestimmte politische Konzepte und bewährte Verfahren zu entwickeln und umzusetzen oder weiterhin anzuwenden, um bestehende oder künftige Gelegenheiten für Computerkriminalität durch geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstige Maßnahmen zu verringern.

- (2) Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen, um die aktive Beteiligung der in Betracht kommenden Personen und Einrichtungen, die nicht dem öffentlichen Sektor angehören, wie zum Beispiel nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors sowie der Allgemeinheit, an den maßgeblichen Aspekten der Verhütung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu fördern.
- (3) Die vorbeugenden Maßnahmen können unter anderem Folgendes umfassen:
- a) die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden oder Staatsanwaltschaften und den in Betracht kommenden Personen und Einrichtungen, die nicht dem öffentlichen Sektor angehören, wie zum Beispiel nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, akademischen Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors, zum Zweck der Befassung mit maßgeblichen Aspekten der Verhütung und Bekämpfung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;
 - b) die Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für das Bestehen, die Ursachen und die Schwere der von den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ausgehenden Bedrohung durch Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Aufklärungsprogramme, Förderprogramme für Medien- und Informationskompetenz und Lehrpläne, welche die Mitwirkung der Öffentlichkeit an den Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen fördern;
 - c) den Aufbau und Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten der innerstaatlichen Strafjustizsysteme, unter anderem durch Aus- und Fortbildung und den Aufbau von Fachwissen bei den Angehörigen der Strafrechtsberufe, als Teil der nationalen Strategien zur Verhütung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;
 - d) das Ermutigen der Diensteanbieter zu wirksamen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit ihrer Produkte, Dienste und Kundschaft, soweit dies unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten und im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften möglich ist;
 - e) die Anerkennung der Beiträge der rechtmäßigen Tätigkeiten von Sicherheitsforschern, wenn sie in dem nach innerstaatlichem Recht zulässigen Umfang und unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen ausschließlich die

Absicht verfolgen, die Sicherheit der im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats befindlichen Produkte, Dienste und Kundschaft von Diensteanbietern zu erhöhen und zu verbessern;

- f) die Ausarbeitung, Erleichterung und Förderung von Programmen und Aktivitäten, um einer Straffälligkeit von Personen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie Computerkriminalität nachgehen, entgegenzuwirken, und um ihre Fertigkeiten auf rechtmäßige Weise zu entwickeln;
- g) Bemühungen, die Wiedereingliederung von Personen, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verurteilt wurden, in die Gesellschaft zu fördern;
- h) die Erarbeitung von Strategien und politischen Konzepten im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt, die durch die Nutzung eines informations- und kommunikationstechnologischen Systems erfolgt, sowie die Berücksichtigung der besonderen Umstände und Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen bei der Erarbeitung von Präventivmaßnahmen;
- i) spezifische und gezielte Anstrengungen zum Schutz von Kindern online, etwa durch Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen zum sexuellen Missbrauch und zur sexuellen Ausbeutung von Kindern online und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit dafür sowie durch die Überarbeitung innerstaatlicher rechtlicher Rahmen und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern online sowie durch Anstrengungen zur Gewährleistung der raschen Entfernung von Material mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern;
- j) die Erhöhung der Transparenz von Entscheidungsprozessen und die Förderung der Beteiligung der Öffentlichkeit daran sowie die Sicherstellung eines angemessenen Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen;
- k) die Achtung, die Förderung und den Schutz der Freiheit, öffentliche Informationen über Computerkriminalität sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben;
- l) die Erarbeitung oder Verstärkung von Unterstützungsprogrammen für Opfer von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;

- m) die Verhütung und Aufdeckung der Übertragung von Erträgen aus Straftaten und von Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten.
- (4) Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Verhütung und Bekämpfung der Computerkriminalität zuständige Behörde beziehungsweise zuständigen Behörden der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich ist beziehungsweise sind, damit gegebenenfalls Vorfälle, die als eine in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat angesehen werden können, – auch anonym – gemeldet werden können.
- (5) Die Vertragsstaaten sind bestrebt, die vorhandenen einschlägigen innerstaatlichen rechtlichen Rahmen und Verwaltungsverfahren regelmäßig auf Lücken und Schwachstellen zu überprüfen und ihre Zweckmäßigkeit angesichts der sich wandelnden Bedrohungen, die von den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ausgehen, sicherzustellen.
- (6) Die Vertragsstaaten können untereinander und mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen bei der Förderung und Entwicklung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen zusammenarbeiten. Dazu gehört auch die Beteiligung an internationalen Projekten zur Verhütung der Computerkriminalität.
- (7) Jeder Vertragsstaat teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Bezeichnung und die Anschrift der zur Unterstützung anderer Vertragsstaaten bei der Erarbeitung und Durchführung konkreter Maßnahmen zur Verhütung der Computerkriminalität befugten Behörde beziehungsweise Behörden mit.

Kapitel VII

Technische Hilfe und Informationsaustausch

Artikel 54

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe

- (1) Die Vertragsstaaten erwägen, einander im Rahmen ihrer Kapazitäten im größtmöglichen Umfang technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten, einschließlich Ausbildung und anderer Formen der Hilfe, des Austauschs von sachdienlichen Erfahrungen und Fachwissen und der Weitergabe von Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, und berücksichtigen dabei insbesondere die Interessen und Bedürfnisse der Vertragsstaaten, die

Entwicklungsländer sind, mit dem Ziel, die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach diesem Übereinkommen zu erleichtern.

- (2) Die Vertragsstaaten entwickeln, verfolgen oder verbessern, soweit erforderlich, besondere Ausbildungsprogramme für ihr mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Straftaten nach diesem Übereinkommen befasst Personal.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten können sich, soweit dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, mit Folgendem befassen:
 - a) Methoden und Techniken zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Straftaten nach diesem Übereinkommen;
 - b) Aufbau von Kapazitäten zur Entwicklung und Planung von Strategien und Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Computerkriminalität;
 - c) Aufbau von Kapazitäten für die Erhebung, die Sicherung und den Austausch von Beweismitteln, insbesondere in elektronischer Form, einschließlich der Aufrechterhaltung der Beweismittelkette und forensischer Analysen;
 - d) moderne Ausstattung zur Ermittlung und Verfolgung und deren Einsatz;
 - e) Schulung der zuständigen Behörden in der Erstellung von Rechtshilfersuchen und in anderen Formen der Zusammenarbeit, die den Anforderungen dieses Übereinkommens entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung, die Sicherung und den Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form;
 - f) Verhütung, Aufdeckung und Überwachung der Bewegungen von Erträgen aus der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen, von Vermögensgegenständen, Geräten oder anderen Tatwerkzeugen und der Methoden zur Übertragung, Verheimlichung oder Verschleierung dieser Erträge, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge;
 - g) geeignete und effiziente Gesetzgebungs- und Verwaltungsmechanismen und -methoden zur Erleichterung der Beschlagnahme, Einziehung und Rückgabe von Erträgen aus Straftaten nach diesem Übereinkommen;
 - h) Methoden zum Schutz von Opfern und Zeugen, die mit den Justizbehörden zusammenarbeiten;
 - i) Ausbildung im einschlägigen materiellen Recht und Verfahrensrecht, in den Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden sowie im Bereich nationaler und internationaler Vorschriften und Sprachausbildung.

- (4) Die Vertragsstaaten bemühen sich vorbehaltlich ihres innerstaatlichen Rechts, das Fachwissen anderer Vertragsstaaten und einschlägiger internationaler und regionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors zu nutzen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens zu stärken.
- (5) Die Vertragsstaaten unterstützen einander bei der Planung und Durchführung von Forschungs- und Ausbildungsprogrammen zum Austausch von Fachkenntnissen auf den in Absatz 3 genannten Gebieten und nutzen zu diesem Zweck gegebenenfalls auch regionale und internationale Konferenzen und Seminare, um die Zusammenarbeit zu fördern und die Erörterung der Probleme von gemeinsamem Interesse anzuregen.
- (6) Die Vertragsstaaten erwägen, einander auf Ersuchen bei der Durchführung von Bewertungen, Untersuchungen und Forschungsarbeiten in Bezug auf Arten, Ursachen und Wirkungen der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet begangenen Straftaten nach diesem Übereinkommen zu unterstützen mit dem Ziel, unter Beteiligung der zuständigen Behörden und einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors Strategien und Aktionspläne zur Verhütung und Bekämpfung der Computerkriminalität zu entwickeln.
- (7) Die Vertragsstaaten fördern Ausbildung und technische Hilfe, um die zeitnahe Auslieferung und Rechtshilfe zu erleichtern. Diese Ausbildung und diese technische Hilfe können eine Sprachausbildung, Hilfe bei der Erstellung und Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen sowie die Abordnung und den Austausch von Personal zwischen den zentralen Behörden oder Einrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet umfassen.
- (8) Die Vertragsstaaten verstärken, soweit erforderlich, ihre Anstrengungen zugunsten größtmöglicher Wirksamkeit der technischen Hilfe und der Kapazitätsaufbauhilfe in internationalen und regionalen Organisationen wie auch im Rahmen einschlägiger zwei- und mehrseitiger Übereinkünfte.
- (9) Die Vertragsstaaten erwägen die Einrichtung freiwilliger Mechanismen zur finanziellen Unterstützung der Anstrengungen von Entwicklungsländern bei der Durchführung dieses Übereinkommens durch Programme der technischen Hilfe und Projekte zum Aufbau von Kapazitäten.
- (10) Jeder Vertragsstaat bemüht sich um die Entrichtung freiwilliger Beiträge an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, um über

das Büro Programme und Projekte zur Durchführung dieses Übereinkommens mittels technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu fördern.

Artikel 55

Informationsaustausch

- (1) Jeder Vertragsstaat erwägt, gegebenenfalls die in seinem Hoheitsgebiet bestehenden Tendenzen in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen und die Verhältnisse, in denen diese Straftaten begangen werden, in Konsultation mit einschlägigen Sachverständigen, unter anderem von nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, akademischen Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors, zu analysieren.
- (2) Die Vertragsstaaten erwägen, statistische Daten, analytisches Fachwissen und Informationen über Computerkriminalität miteinander sowie über internationale und regionale Organisationen aufzubauen und zusammenzuführen mit dem Ziel, soweit möglich gemeinsame Begriffsbestimmungen, Normen und Methoden sowie bewährte Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung dieser Kriminalität zu entwickeln.
- (3) Jeder Vertragsstaat erwägt, seine politischen Konzepte und seine konkreten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Straftaten nach diesem Übereinkommen zu überwachen und ihre Wirksamkeit und Effizienz zu bewerten.
- (4) Die Vertragsstaaten erwägen den Informationsaustausch über rechtliche, politische und technologische Entwicklungen in Bezug auf die Computerkriminalität und die Erhebung von Beweismitteln in elektronischer Form.

Artikel 56

Anwendung des Übereinkommens durch wirtschaftliche Entwicklung und technische Hilfe

- (1) Die Vertragsstaaten treffen unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen der Straftaten nach diesem Übereinkommen auf die Gesellschaft im Allgemeinen und auf die nachhaltige Entwicklung im Besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die bestmögliche Anwendung dieses Übereinkommens durch internationale Zusammenarbeit zu gewährleisten.

- (2) Die Vertragsstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, in Abstimmung untereinander sowie mit den internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten konkrete Anstrengungen zu unternehmen,
- a) um ihre Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf verschiedenen Ebenen mit dem Ziel zu verstärken, deren Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der Straftaten nach diesem Übereinkommen zu erhöhen;
 - b) um die finanzielle und materielle Hilfe für die anderen Vertragsstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, mit dem Ziel zu verstärken, deren Anstrengungen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Straftaten nach diesem Übereinkommen zu unterstützen und ihnen bei der Anwendung dieses Übereinkommens behilflich zu sein;
 - c) um anderen Vertragsstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, technische Hilfe dazu zu gewähren, dass sie ihre Bedürfnisse im Hinblick auf die Anwendung dieses Übereinkommens befriedigen können. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsstaaten, regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge auf ein dafür eingerichtetes Konto bei einem Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen einzuzahlen;
 - d) um gegebenenfalls nichtstaatliche Organisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen, akademische Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors sowie Finanzinstitutionen dazu zu ermutigen, zu den unter anderem im Einklang mit diesem Artikel unternommenen Anstrengungen der Vertragsstaaten beizutragen, indem sie insbesondere mehr Ausbildungsprogramme und moderne Ausrüstung für die Entwicklungsländer bereitstellen, um ihnen bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens behilflich zu sein;
 - e) um bewährte Verfahren und Informationen über die durchgeführten Tätigkeiten auszutauschen mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen, Doppelarbeit zu vermeiden und die gewonnenen Erkenntnisse bestmöglich zu nutzen.
- (3) Die Vertragsstaaten ziehen ferner in Erwägung, bestehende subregionale, regionale und internationale Programme, einschließlich Konferenzen und Seminaren, zu nutzen, um die Zusammenarbeit und technische Hilfe zu fördern und die Erörterung der Probleme von gemeinsamem Interesse anzuregen, einschließlich der besonderen Probleme und Bedürfnisse von Entwicklungsländern.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen nach Möglichkeit sicher, dass Ressourcen und Anstrengungen verteilt und darauf ausgerichtet werden, die Harmonisierung von

Normen, Fertigkeiten, Kapazitäten, Fachkenntnissen und technischen Möglichkeiten zu unterstützen, um gemeinsame Mindeststandards unter den Vertragsstaaten festzulegen und so in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen Zufluchtsorte zu beseitigen und die Bekämpfung der Computerkriminalität zu verstärken.

- (5) Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen werden, soweit möglich, unbeschadet bestehender Zusagen auf dem Gebiet der Auslandshilfe oder sonstiger Übereinkünfte über finanzielle Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler oder internationaler Ebene getroffen.
- (6) Die Vertragsstaaten können zweiseitige, regionale oder mehrseitige Übereinkünfte über materielle und logistische Hilfe schließen, bei denen die finanziellen Regelungen berücksichtigt werden, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Formen der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten und die Straftaten nach diesem Übereinkommen zu verhüten, aufzudecken, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.

Kapitel VIII

Mechanismus zur Anwendung

Artikel 57

Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens

- (1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichtet, um die Fähigkeit der Vertragsstaaten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zur Erreichung der in diesem Übereinkommen festgelegten Ziele zu verbessern und um seine Anwendung zu fördern und zu überprüfen.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach finden ordentliche Sitzungen der Konferenz in Übereinstimmung mit der von ihr beschlossenen Geschäftsordnung statt.
- (3) Die Konferenz der Vertragsstaaten gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt Regeln für die in diesem Artikel aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Regeln für die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern und für die Finanzierung der Ausgaben für diese Tätigkeiten. Derartige Regeln und die damit

zusammenhängenden Tätigkeiten tragen Grundsätzen wie Wirksamkeit, Inklusivität, Transparenz, Effizienz und nationaler Eigenverantwortung Rechnung.

- (4) Bei der Festlegung ihrer ordentlichen Sitzungen berücksichtigt die Konferenz der Vertragsstaaten Zeitpunkt und Ort der Sitzungen anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen und Mechanismen zu ähnlichen Angelegenheiten, auch die ihrer nachgeordneten Vertragsorgane, im Einklang mit den in Absatz 3 genannten Grundsätzen.
- (5) Die Konferenz der Vertragsstaaten vereinbart Tätigkeiten, Verfahren und Arbeitsmethoden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele; insbesondere wird sie
 - a) die wirksame Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens, des Erkennens dabei etwa auftretender Probleme sowie die von den Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten erleichtern, unter anderem durch Aufrufe zur Leistung freiwilliger Beiträge;
 - b) den Informationsaustausch über rechtliche, politische und technologische Entwicklungen im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und der Erhebung von Beweismitteln in elektronischer Form zwischen den Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, akademischen Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht sowie über Muster und Tendenzen der Computerkriminalität und über erfolgreiche Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten erleichtern;
 - c) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, akademischen Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors zusammenarbeiten;
 - d) die von anderen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen zur Verhütung und Bekämpfung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten erarbeiteten sachdienlichen Informationen in angemessener Weise verwerten, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
 - e) die Anwendung dieses Übereinkommens durch die Vertragsstaaten in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen;

- f) Empfehlungen zur Verbesserung dieses Übereinkommens und seiner Anwendung geben sowie die mögliche Ergänzung oder Änderung des Übereinkommens prüfen;
 - g) Zusatzprotokolle zu diesem Übereinkommen auf der Grundlage der Artikel 61 und 62 erarbeiten und beschließen;
 - h) den Bedarf der Vertragsstaaten an technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bei der Anwendung dieses Übereinkommens feststellen und gegebenenfalls Maßnahmen empfehlen, die sie in dieser Hinsicht für nötig erachtet.
- (6) Jeder Vertragsstaat übermittelt der Konferenz der Vertragsstaaten Informationen über Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen sowie über seine Programme, Pläne und Verfahren zur Anwendung dieses Übereinkommens, soweit darum von der Konferenz ersucht wird. Die Konferenz prüft, wie sie Informationen, unter anderem auch Informationen von Vertragsstaaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, am wirksamsten entgegennehmen und daraufhin tätig werden kann. Beiträge von Vertretern einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Institutionen und Einrichtungen des Privatsektors, die nach den von der Konferenz zu beschließenden Verfahren ordnungsgemäß akkreditiert sind, können ebenfalls in Erwägung gezogen werden.
- (7) Für die Zwecke des Absatzes 5 kann die Konferenz der Vertragsstaaten die Überprüfungsmechanismen einrichten und verwalten, die sie für erforderlich erachtet.
- (8) Die Konferenz der Vertragsstaaten richtet, falls sie dies für erforderlich erachtet, nach den Absätzen 5 bis 7 geeignete Mechanismen oder Nebenorgane zur Unterstützung der wirksamen Anwendung des Übereinkommens ein.

Artikel 58

Sekretariat

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die erforderlichen Sekretariatsdienste für die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Verfügung.
- (2) Das Sekretariat
 - a) unterstützt die Konferenz der Vertragsstaaten bei den in diesem Übereinkommen beschriebenen Tätigkeiten, veranstaltet die Tagungen der

Konferenz und erbringt die dafür erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie sich auf dieses Übereinkommen beziehen;

- b) unterstützt die Vertragsstaaten auf ihr Ersuchen bei der Übermittlung von Informationen für die Konferenz der Vertragsstaaten, wie in diesem Übereinkommen vorgesehen;
- c) sorgt für die notwendige Abstimmung mit den Sekretariaten der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen.

Kapitel IX

Schlussbestimmungen

Artikel 59

Anwendung des Übereinkommens

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen sicherzustellen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann zur Verhütung und Bekämpfung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten strengere oder schärfere Maßnahmen treffen als in diesem Übereinkommen vorgesehen.

Artikel 60

Wirkungen des Übereinkommens

- (1) Haben zwei oder mehr Vertragsstaaten bereits eine Übereinkunft oder einen Vertrag über Fragen geschlossen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, oder haben sie ihre Beziehungen in diesen Fragen anderweitig geregelt oder sollten sie dies in Zukunft tun, so sind sie auch berechtigt, die Übereinkunft oder den Vertrag oder die entsprechenden Regelungen anzuwenden.
- (2) Dieses Übereinkommen lässt andere Rechte, Beschränkungen, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Vertragsstaats nach dem Völkerrecht unberührt.

Artikel 61

Verhältnis zu Protokollen

- (1) Dieses Übereinkommen kann durch ein oder mehrere Protokolle ergänzt werden.
- (2) Um Vertragspartei eines Protokolls zu werden, muss ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration auch Vertragspartei dieses Übereinkommens sein.
- (3) Ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist durch ein Protokoll nur dann gebunden, wenn er nach dessen Bestimmungen Vertragspartei des Protokolls wird.
- (4) Jedes Protokoll dieses Übereinkommens ist zusammen mit dem Übereinkommen unter Berücksichtigung des Zwecks des Protokolls auszulegen.

Artikel 62

Annahme von Zusatzprotokollen

- (1) Mindestens 60 Vertragsstaaten sind erforderlich, bevor die Konferenz der Vertragsstaaten die Annahme eines Zusatzprotokolls prüft. Die Konferenz bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jedes Zusatzprotokoll. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel mindestens eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten erforderlich, um das Zusatzprotokoll anzunehmen.
- (2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

Artikel 63

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl beizulegen.

- (2) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Vertragsstaaten sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.
- (4) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 64

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten 2025 in Hanoi und danach bis zum 31. Dezember 2026 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Übereinkommen liegt auch für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Übereinkommen nach Absatz 1 unterzeichnet hat.
- (3) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt die Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Die

Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

- (4) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bei ihrem Beitritt erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 65

Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegten Urkunden.
- (2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der vierzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese Organisation oder am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 66

Änderung

- (1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann ein Vertragsstaat eine Änderung vorschlagen und sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermitteln; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Konferenz

bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten erforderlich, um die Änderung zu beschließen.

- (2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.
- (3) Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.
- (4) Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt für einen Vertragsstaat 90 Tage nach der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu der Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (5) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind weiter durch dieses Übereinkommen und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 67

Kündigung

- (1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
- (2) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, wenn alle ihre Mitgliedsstaaten es gekündigt haben.
- (3) Die Kündigung dieses Übereinkommens nach Absatz 1 hat die Kündigung der dazugehörigen Protokolle zur Folge.

Artikel 68

Verwahrer und Sprachen

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.
- (2) Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

